

Leitfaden
Zertifizierung



Version: 01.01.2025



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlegendes	4
1.1	Geltungsbereich	4
2	Anforderungen an Zertifizierungsstellen	4
2.1	Zulassung von Zertifizierungsstellen	4
2.1.1	Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren	4
2.1.2	Akkreditierung (nur QS-GAP)	5
2.1.3	Unparteilichkeit und Objektivität	5
2.1.4	Organisation und Verantwortlichkeiten	5
2.1.5	Umgang mit Dokumenten	6
2.1.6	Kundenzufriedenheitsanalyse und Beschwerdemanagement	6
2.1.7	Zeichennutzung	6
2.2	Aufrechterhaltung der Zulassung einer Zertifizierungsstelle	6
2.3	Verstöße der Zertifizierungsstelle gegen QS-Anforderungen	7
3	Anforderungen an Auditoren und freigebende Personen	7
3.1	Zulassungsverfahren	7
3.2	Anforderungen an Auditoren	8
3.2.1	Qualifikation	8
3.2.2	Auditorenkurs	12
3.2.3	Interne Schulung durch die Zertifizierungsstelle	12
3.2.4	Auditerfahrung	12
3.2.5	Schulungen durch QS	12
3.2.6	Spezifische Zulassungsvoraussetzungen	13
3.3	Aufrechterhaltung der Zulassung als Auditor	14
3.3.1	Nachweis von Mindestaudits	14
3.3.2	Durchführung von Begleitaudits	14
3.3.3	Jährliche fachspezifische Auditorenschulung durch QS	14
3.3.4	Nachweis einer internen Schulung durch die Zertifizierungsstelle	14
3.4	Aufhebung der Zulassung eines Auditors	15
3.5	Anforderungen an freigebende Personen	15
3.6	Aufrechterhaltung der Zulassung als freigebende Person	15
3.6.1	Nachweis einer Mindestanzahl an Auditfreigaben	15
3.6.2	Nachweis von Auditbegleitungen	15
3.6.3	Nachweis einer internen Schulung durch die Zertifizierungsstelle	16
4	Schulungs- und Informationsveranstaltungen	16
5	Regeln für die unabhängige Kontrolle	16
5.1	Systemaudit	16
5.2	Durchführung des Audits	16
5.2.1	Auditvorbereitung	17
5.2.2	Audit vor Ort	17
5.3	Auditbericht	18
5.3.1	Bewertungen	18
5.3.2	Korrekturmaßnahmen	19
5.3.3	Auditergebnis	20

5.3.4	Auditergebnis bei QS-GAP	21
5.4	Auditfrequenz	22
5.5	Erteilung, Aufrechterhaltung und Entzug der Zertifizierung	23
5.5.1	Zertifizierungsprozess	23
5.5.2	Ausstellung von Zertifikaten und Bestätigungen	23
5.5.3	Gültigkeit der Zertifizierung	24
5.5.4	Entzug des Zertifikats	25
5.5.5	Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Zertifizierung	25
5.5.6	Wechsel der Zertifizierungsstelle	26
5.6	Unangekündigte Audits	26
5.6.1	Unangekündigte Systemaudits	27
5.6.2	Unangekündigte Spotaudits	27
5.7	QS/IFS-Kombiaudit	29
5.8	Auditierung von Bündeln im Lebensmitteleinzelhandel, in der Systemgastronomie/Gemeinschaftsverpflegung und im Fleischerhandwerk (nur Verkaufsstellen).....	29
5.9	Matrixzertifizierung Futtermittelwirtschaft	30
6	Maßnahmen des Ständigen Internen Kontrollsystems	31
6.1	Stichprobenaudits	31
6.2	Sonderaudits	31
6.3	Parallelaudits	31
6.4	Geschäftsstellenaudits	32
6.5	Begleitaudits	32
6.6	Auditberichtskontrolle.....	32
7	Zeichenerklärung	32
8	Anlagen.....	32
8.1	Musterzertifikate und –bestätigungen.....	32
8.2	Durchführung unangekündigter Audits – Produktionsarten	32
8.3	Nachweise/Prüfgegenstände für mit Sternchen gekennzeichnete Kriterien.....	32
8.4	Eigenkontrollcheckliste für Zertifizierungsstellen	32
	Revisionsinformation Version 01.01.2025	33

1 Grundlegendes

QS. *Ihr Prüfsystem für Lebensmittel.* steht für Qualitätssicherung vom Landwirt bis zur Ladentheke. Die Produkte aus dem QS-System werden in allen Schritten der Lebensmittelherstellung nach klar definierten Kriterien erzeugt, verarbeitet und vermarktet. Die Prozesse werden durchgängig dokumentiert und unabhängig kontrolliert. Das QS-Prüfzeichen gibt ein klares Signal für den Kauf sicherer Lebensmittel von zuverlässigen Lieferanten.

1.1 Geltungsbereich

Folgende Anforderungen und Regeln werden in diesem Leitfaden beschrieben:

- Anforderungen an Zertifizierungsstellen
- Anforderungen an Auditoren
- Schulungs- und Informationsveranstaltungen
- Regeln für die unabhängige Kontrolle
- Maßnahmen des Ständigen Internen Kontrollsystems

Diese Anforderungen sind Gegenstand regelmäßiger Überprüfungen. Sie können jederzeit in der alleinigen Verantwortung von QS aktualisiert werden.

2 Anforderungen an Zertifizierungsstellen

Die Systempartner werden von unabhängigen Zertifizierungsstellen kontrolliert. Zertifizierungsstellen werden vor Beginn Ihrer Tätigkeit durch QS zugelassen und vertraglich in das QS-System eingebunden.

2.1 Zulassung von Zertifizierungsstellen

Auf schriftlichen Antrag prüft QS die Zulassungsfähigkeit einer Zertifizierungsstelle auf Erst- oder Wiederezulassung innerhalb des QS-Systems oder auf Erweiterung der bisherigen Zulassung um andere Geltungsbereiche/Scopes. Die Prüfung ist kostenpflichtig. Details sind dem Antragsformular und der *Gebührenordnung Zertifizierungsstellen* zu entnehmen. Die Gebühren für die Überprüfung sind von der antragsstellenden Zertifizierungsstelle auch dann zu entrichten, wenn die Zulassungsfähigkeit nicht festgestellt wird.

Nach Feststellung der Zulassungsfähigkeit schließt die Zertifizierungsstelle mit QS einen *Rahmenvertrag über unabhängige Prüftätigkeiten im QS-System* ab.

2.1.1 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

Zur Überprüfung der Zulassungsfähigkeit sind mindestens folgende Dokumente einzureichen:

- Qualitätsmanagementhandbuch (ggf. als Entwurf) zur Umsetzung der Auditierungs- und Zertifizierungstätigkeit, welches die Vorgaben der QS-Prüfsystematik berücksichtigt. Darin sind mindestens die folgenden, stichpunktartig aufgeführten Themen enthalten:
 - Allgemeine Regelungen z.B. zur rechtlichen Verantwortung, juristischen Selbstständigkeit und wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Zertifizierungsstelle, Absicherung durch geeignete Maßnahmen (z.B. Rechtsschutz-, Haftpflicht-Versicherungen)
 - Festlegungen zur Organisation und zu Verantwortlichkeiten, inkl. Benennung verantwortlicher Personen (Ansprechpartner QS), Umsetzung des 4-Augen-Prinzips, Umgang mit Dokumenten, Krisenmanagement
 - Vertragsgestaltung mit Kunden, inklusive spezifischer Inhalte je nach QS-Systemkette oder QS-Standard
 - Sicherstellung der Unparteilichkeit, regelmäßige Durchführung von Risikoanalysen
 - Sicherstellung der Qualifikation des eingesetzten Personals (insbesondere bei Auditierungs- und Zertifizierungstätigkeiten)
 - Regelmäßige Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen einschl. Dokumentation
 - Ereignis- und Krisenmanagement
 - Beschwerdemanagement
- Zustimmungs- und Verpflichtungserklärungen zum Verhaltenskodex für das QS-System von allen Personen, die in Tätigkeiten mit Bezug zum QS-System eingebunden sind
- Einwilligungserklärungen zum Datenschutz, zur Veröffentlichung der Zertifizierungsstelle mit Kontaktdaten auf den QS-Internetseiten

Im weiteren Verlauf des Zulassungsverfahrens findet ein kostenpflichtiges Geschäftsstellenaudit statt, bei dem die Umsetzung der Anforderungen des QS-Systemhandbuchs geprüft wird. Das Audit kann vor Ort, remote oder in Kombination beider Methoden erfolgen und wird entweder vom Personal der QS-Geschäftsstelle oder von QS beauftragten Personen durchgeführt. Die Kosten des Geschäftsstellenaudits ergeben sich aus der Gebührenordnung und werden der antragsstellenden Zertifizierungsstelle nach Abschluss des Geschäftsstellenaudits in Rechnung gestellt.

2.1.2 Akkreditierung (nur QS-GAP)

Für den Standard/Scope QS-GAP ist der Nachweis einer Akkreditierung nach der DIN EN ISO/IEC 17065 durch die zuständige Akkreditierungsstelle zu erbringen. Der schriftliche Nachweis der Akkreditierung ist unaufgefordert innerhalb von sechs Monaten nach Unterzeichnung des Rahmenvertrages über unabhängige Prüftätigkeiten an QS zu übermitteln.

Sofern die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, kann QS bis zum Vorliegen der Akkreditierung eine vorläufige Zulassung für den Scope QS-GAP erteilen. Voraussetzung für die vorläufige Zulassung der Zertifizierungsstelle ist, dass

- gegenüber QS der schriftliche Nachweis erbracht wird, dass bei der zuständigen Akkreditierungsstelle ein entsprechender Antrag auf Akkreditierung/Scope-Erweiterung gestellt wurde,
- die Zertifizierungsstelle bereits für einen anderen, Lebensmittel bezogenen Scope nach DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditiert ist.

Solange noch keine entsprechende Akkreditierung vorliegt, dürfen für QS-GAP maximal zehn nicht-akkreditierte Zertifikate ausgestellt werden.

Die beauftragte Akkreditierungsstelle muss Unterzeichner des Multilateral Agreement (MLA) für Produktzertifizierungsstellen der European cooperation for Accreditation (EA) oder des Multilateral Recognition Arrangement (MLA) für Produktzertifizierungsstellen des International Accreditation Forum (IAF) sein.

2.1.3 Unparteilichkeit und Objektivität

Die unparteiliche und objektive Durchführung der Kontrollen wird durch die Zertifizierungsstelle sichergestellt. Um Interessenskonflikte auszuschließen, dürfen sowohl die Zertifizierungsstelle als auch die von ihr mit der Durchführung der Kontrollen beauftragte Auditoren

- nicht prüfend für solche Unternehmen tätig werden, mit denen sie in vertraglichen Beziehungen stehen, die einer unabhängigen und objektiven Durchführung der Kontrolle entgegenstehen.
- nicht prüfend für solche Unternehmen tätig werden, für die sie gegenwärtig beratende, schulende, betreuende oder administrative Tätigkeiten erbringen oder in den vergangenen 24 Monaten erbracht haben.
- keine gesellschaftsrechtlichen Verbindungen und personellen Verflechtungen mit Standardgebern unterhalten, wenn anzunehmen ist, dass diese Verbindungen und Verflechtungen die Unabhängigkeit der Zertifizierungsstelle und die Objektivität der Zertifizierung gefährdet bzw. gefährden könnte.
- nur unter Beachtung der im Verhaltenskodex für das QS-System festgelegten Verhaltensregeln tätig werden.
- parallel zu ihrer Tätigkeit innerhalb des QS-Systems keine Bündlerfunktion wahrnehmen, die einer unabhängigen und objektiven Durchführung der Kontrollen entgegensteht.
- nur Checklisten verwenden, die von QS zur Durchführung von QS-Audits zur Verfügung gestellt werden. Die Verwendung abweichender Checklisten steht unter dem Vorbehalt der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch QS.

Auf Nachfrage ist gegenüber QS nachzuweisen, auf welche Art und Weise die Einhaltung der o.g. Vorgaben sichergestellt wird. Die Missachtung der o.g. Grundsätze kann zur außerordentlichen Kündigung der Rahmenvereinbarung führen.

2.1.4 Organisation und Verantwortlichkeiten

Die Zertifizierungsstelle benennt eine leitende Person als verantwortlichen Ansprechpartner und einen Stellvertreter für alle das QS-System betreffenden Tätigkeiten. Zeitgleich wird von der Zertifizierungsstelle die Zulassung mindestens eines Auditors und einer freigebenden Person durch QS beantragt.

Die Tätigkeiten für das QS-System sind so zu regeln, dass die Anforderungen des QS-Systems nach einheitlichen Regeln kontrolliert werden. Darüber hinaus gewährleistet die Zertifizierungsstelle, dass die Auditoren in ihrem Tätigkeitsfeld über fachliche und gesetzliche Anforderungen informiert sind.

4-Augen-Prinzip und Freigabe von Auditberichten in der QS-Datenbank

Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass die Zertifizierungsentscheidung und die Freigabe von Auditberichten durch mindestens eine qualifizierte Person (freigebende Person)

erfolgt, die durch QS zugelassen ist. Die freigebende Person darf die Konformitätsbewertung nicht selbst durchgeführt haben, d.h. das 4-Augen-Prinzip muss eingehalten werden.

Nach erfolgter Zertifizierungsentscheidung ist der Auditbericht in der QS-Datenbank freizugeben. Die Zertifizierungsstelle schafft intern die technischen Voraussetzungen, um eine problemlose Datenerfassung in der QS-Datenbank (www.qs-plattform.de) sicherzustellen. Nur zugelassene Auditoren und freigebende Personen einer Zertifizierungsstelle erhalten Zugriff zur Ein- bzw. Freigabe der Auditergebnisse.

Ereignis- und Krisenmanagement

QS hat ein umfassendes Krisenmanagement aufgebaut, das den Systempartnern im Ereignis- und Krisenfall aktive Unterstützung gewährt und Gefahren für Mensch, Tier oder Umwelt, für Vermögenswerte oder für die Reputation des QS-Systems im Ganzen abzuwenden hilft. Informationen über kritische Ereignisse müssen von der Zertifizierungsstelle sofort an QS und – sofern eine rechtliche Verpflichtung besteht – auch an die zuständigen Behörden gemeldet werden. Dies umfasst u.a. alle Erkenntnisse, die zu einer Überprüfung und ggf. Anpassung der von der Zertifizierungsstelle ausgesprochenen Zertifizierungsentscheidung führen. Bei Krisen ist die Zertifizierungsstelle darüber hinaus verpflichtet, QS bei der Aufklärung zu unterstützen. Die Zertifizierungsstelle hat dafür Sorge zu tragen, dass sie im Fall einer Krisensituation Zutritt zum Betriebsgelände und Zugriff auf alle erforderlichen Dokumente des Systempartners erhält.

Die Zertifizierungsstelle hat ein internes, dokumentiertes Krisenmanagement innerhalb der Zertifizierungsstelle einzurichten sowie in regelmäßigen Abständen zu verifizieren (z. B. Notfallnummern zur Erreichbarkeit, Ablaufpläne).

Jede Zertifizierungsstelle muss gegenüber QS einen Krisenbeauftragten (einschließlich Telefonkontakt) benennen, der auch außerhalb der Geschäftszeiten erreichbar ist.

2.1.5 Umgang mit Dokumenten

Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, die Ergebnisse der Kontrollen für jeden Standort detailliert und lückenlos zu dokumentieren, so dass jederzeit Zugriff auf diese möglich ist. Die Aufzeichnungen müssen im Sinne der Sorgfalts- und Nachweispflicht entsprechend den gesetzlichen Fristen aufbewahrt werden.

Die Aufzeichnungen müssen so gehandhabt werden, dass die Vertraulichkeit der darin beschriebenen Verfahren und der Datenschutz jederzeit sichergestellt werden.

2.1.6 Kundenzufriedenheitsanalyse und Beschwerdemanagement

Die Zertifizierungsstelle ermittelt die Qualität ihrer Tätigkeit regelmäßig anhand von Kundenzufriedenheitsanalysen. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens werden von der Zertifizierungsstelle mindestens der Anlass der Beschwerde, die aufgrund dessen eingeleiteten Maßnahmen und der Nachweis ihrer Umsetzung dokumentiert.

2.1.7 Zeichennutzung

Das QS-Prüfzeichen darf von der Zertifizierungsstelle nur auf den von ihr ausgestellten Zertifikaten und Bestätigungen gemäß Anlage zum Leitfaden Zertifizierung sowie ausschließlich nach Maßgabe des Gestaltungskataloges genutzt werden.

⇒ Gestaltungskatalog

2.2 Aufrechterhaltung der Zulassung einer Zertifizierungsstelle

Um die Zulassung als Zertifizierungsstelle aufrechtzuerhalten, sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Die Zertifizierungsstelle überwacht ihre Tätigkeit innerhalb des QS-Systems anhand einer regelmäßigen, mindestens jährlichen Eigenkontrolle. Dabei werden mindestens die in Anlage 8.4 Eigenkontrollcheckliste für Zertifizierungsstellen aufgeführten Punkte berücksichtigt. Die Zertifizierungsstelle dokumentiert die Ergebnisse der Eigenkontrolle, die sich ggf. daraus ergebenden Maßnahmen sowie deren Ergebnisse schriftlich und übermittelt diese unaufgefordert spätestens bis zum 31. Januar eines Jahres für das vorherige Kalenderjahr per E-Mail an QS.
- Für den Standard/Scope QS-GAP übermittelt die Zertifizierungsstelle zusätzlich die Berichte der Akkreditierungs- bzw. Überwachungsbegutachtungen (Geschäftsstellen- und ggf. Begleitaudits) zeitnah und unaufgefordert an QS. Hiervon ausgenommen sind Berichte oder Teile von Berichten, die ausschließlich die Einhaltung anderer Standards betreffen. Ein Mitarbeiter der QS-Geschäftsstelle oder eine von QS beauftragte Person ist berechtigt, an Akkreditierungs- bzw. Überwachungsbegutachtungen durch die zuständige Akkreditierungsstelle teilzunehmen.
- Nachweis von mindestens zehn durchgeführten Audits pro Kalenderjahr und QS-Zulassungsstufe.
- Die Zertifizierungsstelle verfügt über mindestens einen zugelassenen Auditor und freigebende Person je QS-Zulassungsstufe.

- Teilnahme an einer von QS durchgeführten jährlichen Informationsveranstaltung.

⇒ Anlage 8.4 Eigenkontrollcheckliste für Zertifizierungsstellen

2.3 Verstöße der Zertifizierungsstelle gegen QS-Anforderungen

Verstöße gegen das QS-Systemhandbuch oder den Rahmenvertrag über unabhängige Prüftätigkeiten führen zur Sanktionierung und ggf. zur Aufhebung bzw. Aussetzung der Zulassung einer Zertifizierungsstelle durch QS.

Bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex für das QS-System werden geeignete Maßnahmen zur Beendigung des Verstoßes eingeleitet.

Sowohl im Falle der ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung als auch im Falle einer Sanktionierung hat QS das Recht, alle Systempartner, die mit der Zertifizierungsstelle im Rahmen des QS-Systems Verträge geschlossen haben, von der erfolgten Kündigung bzw. Sanktionierung zu unterrichten.

3 Anforderungen an Auditoren und freigebende Personen

Auditoren überprüfen die Einhaltung der QS-Anforderungen vor Ort und freigebende Personen die von den Auditoren vorgenommenen Bewertungen. Ihrer Tätigkeit kommt daher besonders große Bedeutung zu. In den nachfolgenden Kapiteln wird dargestellt, welche Voraussetzungen für die Zulassung als QS-Auditor und als freigebende Person erfüllt werden müssen.

3.1 Zulassungsverfahren

Wurden alle lt. QS-Prüfsystematik erforderlichen Voraussetzungen zur Zulassung erfüllt, hinterlegt die Zertifizierungsstelle die zum Nachweis erforderlichen Dokumente in der QS-Datenbank und erteilt anhand der QS-Datenbank eine vorläufige Zulassung für Tätigkeiten im QS-System.

QS ist berechtigt, die von der Zertifizierungsstelle erteilten vorläufigen Zulassungen im Rahmen seines ständigen internen Kontrollsystems zu überprüfen und ggf. wieder aufzuheben.

Zur Erlangung einer endgültigen Zulassung sind folgende weitere Maßnahmen erforderlich:

1. Teilnahme an der von QS durchgeführten Informationsveranstaltung „QS für Einsteiger“ innerhalb von 12 Monaten nach Erteilung der vorläufigen Zulassung.
2. Teilnahme an einer von QS durchgeführten fachspezifischen Schulung innerhalb von 12 Monaten nach Erteilung der vorläufigen Zulassung.
3. Durchführung eines kostenpflichtigen Begleitaudits für die jeweilige Zulassungsstufe durch QS oder eine von QS beauftragte Person.
Nach Erhalt einer vorläufigen Zulassung darf bis zur Durchführung des Begleitaudits nur eine begrenzte Anzahl von Audits eigenständig durchgeführt werden, und zwar:
 - Futtermittelwirtschaft: 40 Audits
 - Landwirtschaft Rind/Schwein/Geflügel: 50 Audits (je Tierart Rind/Schwein/Geflügel)
 - Schlachtung/Zerlegung: 5 Audits
 - Verarbeitung/Convenience: 5 Audits
 - Heimtierfutter: 5 Audits
 - Lebensmitteleinzelhandel/Fleischgroßhandel/Systemgastronomie: 30 Audits
 - Erzeugung/QS-GAP: 20 Audits
 - Großhandel Obst, Gemüse, Kartoffeln: 5 Audits
 - Bearbeitung/Verarbeitung Obst, Gemüse, Kartoffeln: 5 Audits

Die Organisation der jeweiligen Begleitaudits liegt in der Verantwortung der Zertifizierungsstelle. QS kann nach eigenem Ermessen die zur Durchführung des Begleitaudits auszuwählende Produktionsart vorgeben.

Kann bis zum Erreichen der maximal zulässigen Anzahl eigenständig, mit vorläufiger Zulassung durchgeführter Audits kein Begleitaudit stattfinden, kann der Auditor bis zur Durchführung eines erfolgreichen Begleitaudits gesperrt werden.

Sowohl der Auditor als auch die freigebende Person bekennen ihre Integrität durch die Abgabe einer Zustimmungserklärung zum Verhaltenskodex für das QS-System. Die Zustimmungserklärung zum Verhaltenskodex für das QS-System ist im Partnerbereich für Zertifizierungsstellen und Auditoren abrufbar.

Zur Zulassung im QS-System ist darüber hinaus eine Einwilligung zur Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten erforderlich.

3.2 Anforderungen an Auditoren

Die Zertifizierungsstellen sind verpflichtet, die Auditoren nur entsprechend ihrer Zulassung, fachlichen Qualifikation und Kenntnisse einzusetzen.

3.2.1 Qualifikation

Grundlage ist eine landwirtschaftliche oder lebensmittelbezogene Ausbildung. Die fachliche Qualifikation ergänzt um die Auditorenausbildung befähigt den Auditor, die Umsetzung der Anforderungen fachgerecht und einheitlich zu erfassen und zu bewerten.

Als fachliche Fähigkeiten sind zu werten:

- Tiefgreifende Produkt- und Prozesskenntnisse der zu auditierenden Stufe
- Kenntnisse des Agrar-, Futtermittel- bzw. Lebensmittelrechts
- Umfassende Kenntnisse des QS-Systemhandbuchs
- Beherrschung der Audittechnik

In Tabelle 1 werden Beispiele für die fachliche Qualifikation in den einzelnen Stufen dargestellt.

Zusätzlich zur fachlichen Qualifikation ist mindestens eine einjährige branchenspezifische, praktische Berufserfahrung in Vollzeit entsprechend der beantragten Zulassungsstufe nachzuweisen (Zeugnisse o.ä.).

Eine fehlende fachliche Qualifikation **oder** branchenspezifische, praktische Berufserfahrung kann durch geeignete Schulungsmaßnahmen bzw. branchenspezifische Auditerfahrung ersetzt werden. Dies ist im Einzelfall vorab mit QS abzustimmen. QS behält sich vor, den Erfolg der Maßnahmen zu prüfen (z.B. durch Begleitaudits). Hierdurch entstehende Kosten sind von der Zertifizierungsstelle zu tragen.

Tabelle 1: Übersicht fachliche Qualifikation		Fleisch und Fleischwaren					Obst, Gemüse, Kartoffeln				Ackerbau	Heimtierfutter	
		Mischfuttermittelherstellung einschl. Zusatzstoff/Vormischherstellung, fahrbare Mahl- und Mischanlagen, Private Labelling	Einzelfuttermittelherstellung einschl. Kleinsterzeuger	Handel, Lagerung, Umschlag und Transport von Futtermitteln	Landwirtschaft, einschl. Tiertransport (Rind, Schwein, Geflügel)	Schlachtung/Zerlegung, einschl. Tiertransport und Convenience	Verarbeitung einschl. Fleischerhandwerk und Convenience	Großhandel/ Lebensmitteleinzelhandel	Erzeugung/QS-GAP einschl. Be- und Verarbeitung auf der Stufe Erzeugung	Großhandel	Bearbeitung/Verarbeitung einschl. Convenience	Lebensmitteleinzelhandel einschl. Bearbeitung	Erzeugung
Dipl. Ing./Bachelor/Master Agrar	Tierproduktion	X	X	X	X								X
	Pflanzenproduktion							X	X			X	
Dipl. Ing./Bachelor/Master Gartenbau								X	X			X	
Müllergeselle/-meister (+ spez. Kenntnisse pro Bereich)		X	X	X									X

Tabelle 1: Übersicht fachliche Qualifikation

	Fleisch und Fleischwaren						Obst, Gemüse, Kartoffeln				Ackerbau	Heimtierfutter	
	Mischfuttermittelherstellung einschl. Zusatzstoff/Vor-misch-herstellung, fahrbare Mahl- und Mischanlagen, Private Labelling	Einzelfuttermittelherstellung einschl. Kleinsterzeuger	Handel, Lagerung, Umschlag und Transport von Futtermitteln	Landwirtschaft, einschl. Tiertransport (Rind, Schwein, Geflügel)	Schlachtung/Zerlegung, einschl. Tiertransport und Convenience	Verarbeitung einschl. Fleischerhandwerk und Convenience	Großhandel/Lebensmitteleinzelhandel	Erzeugung/QS-GAP einschl. Be- und Verarbeitung auf der Stufe Erzeugung	Großhandel	Bearbeitung/Verarbeitung einschl. Convenience	Lebensmitteleinzelhandel einschl. Bearbeitung	Erzeugung	Herstellung und Handel von Heimtierfutter
Agrartechniker/ Landwirtschaftsmeister/ Landwirt + spez. Kenntnisse	x	x	x	x				x			x	x	
Gärtnermeister							x				x		
Veterinärmediziner				x	x	x	x						x
Dipl. Ing./Bachelor/ Master Lebensmitteltechnologie/-chemie, Lebensmitteltechniker		x	x		x	x	x		x	x			x

Tabelle 1: Übersicht fachliche Qualifikation	Fleisch und Fleischwaren			Obst, Gemüse, Kartoffeln			Ackerbau	Heimtierfutter				
	Mischfuttermittelherstellung einschl. Zusatzstoff/Vormischherstellung, fahrbare Mahl- und Mischanlagen, Private Labelling	Einzelfuttermittelherstellung einschl. Kleinsterzeuger	Handel, Lagerung, Umschlag und Transport von Futtermitteln	Landwirtschaft, einschl. Tiertransport (Rind, Schwein, Geflügel)	Schlachtung/Zerlegung, einschl. Tiertransport und Convenience	Verarbeitung einschl. Fleischerhandwerk und Convenience	Großhandel/ Lebensmitteleinzelhandel	Erzeugung/QS-GAP einschl. Be- und Verarbeitung auf der Stufe Erzeugung	Großhandel Bearbeitung/Verarbeitung einschl. Convenience	Lebensmitteleinzelhandel einschl. Bearbeitung	Erzeugung	Herstellung und Handel von Heimtierfutter
Dipl. Ing./Bachelor/ Master Oecotrophologie Univ./FH					x	x	x		x			x
Dipl. Ing./Bachelor/ Master Biologie (+ spez. Kenntnisse pro Bereich)				x				x				
Fleischergeselle/-meister					x	x	x					x

3.2.2 Auditorenkurs

Eine Neuzulassung als Auditor ist nur möglich, wenn eine mehrtätige Auditorenausbildung nachgewiesen wird. Themen wie Grundlagen des Qualitätsmanagements, Kommunikation und Audittechnik müssen in dem Kurs enthalten sein. Die Überprüfung der fachlichen Kenntnisse liegt in der Verantwortung der Zertifizierungsstelle.

3.2.3 Interne Schulung durch die Zertifizierungsstelle

Vor einer Zulassung als Auditor ist die Teilnahme an einer internen Schulung durch die Zertifizierungsstelle nachzuweisen. Inhalte der internen Schulung sind die relevanten stufenspezifischen Dokumente des Systemhandbuchs (inkl. der Bewertungsgrundlagen), die QS-Prüfsystematik sowie das Allgemeine Regelwerk und der Verhaltenskodex. Weiterhin erfolgt eine Einführung zur QS-Datenbank und zur Auditberichtserstellung. Der Nachweis über die Teilnahme an einer internen Schulung ist Voraussetzung für die Anmeldung des Auditors zu der von QS durchgeführten Informationsveranstaltung „QS für Einsteiger“.

⇒ Kapitel 4 Schulungs- und Informationsveranstaltungen

3.2.4 Auditerfahrung

Vor Erteilung einer vorläufigen Zulassung als Auditor bzw. Zulassungserweiterung ist die branchenspezifische Auditerfahrung nachzuweisen. Je Zulassungsstufe ist der Nachweis von zehn selbstständig durchgeführten Audits der jeweiligen Stufe in den letzten 24 Monaten erforderlich. Auf der Stufe Landwirtschaft ist dieser Nachweis für jede Tierart separat zu erbringen. Als Nachweis der Auditerfahrung können auch Begleitungen von QS-Systemaudits oder selbstständig durchgeführte Audits anderer Standards anerkannt werden. Eine Übersicht der hierfür anerkannten Standards ist im Partnerbereich für Zertifizierungsstellen und Auditoren veröffentlicht.

⇒ Auditnachweise anerkannte Standards

Drei der zehn Audits sind nach der Teilnahme am Auditorenkurs und der internen Schulung bereits eigenständig als QS-Systemaudits, aber unter Aufsicht eines für diese Stufe zugelassenen Auditors durchzuführen. Die durchgeführten Audits werden durch Eingabe in die QS-Datenbank vom bereits zugelassenen Auditor dokumentiert.

3.2.5 Schulungen durch QS

Ein Auditor muss vor der endgültigen Zulassung an einer von QS durchgeführten Informationsveranstaltung „QS für Einsteiger“ teilnehmen. Zur Teilnahme ist es erforderlich, dass alle notwendigen Unterlagen zur endgültigen Zulassung mind. sechs Wochen vor dem Schulungstermin bei QS vorliegen.

⇒ Anmeldeformular Erfassungsbogen für Auditoren und freigebende Personen

Zusätzlich zum Grundlagentest muss für jede Stufe, für die eine Zulassung beantragt wird, ein fachspezifischer Test absolviert werden. Für die Stufe Heimtierfutter ist außerdem eine fachspezifische Schulung durch QS für die Neuzulassung erforderlich.

Wird neben dem Grundlagentest auch der fachspezifische Test bestanden, erhält der Auditor für die entsprechende Stufe eine vorläufige Zulassung, die ihn zur Durchführung von Audits berechtigt. Der bestandene fachspezifische Test darf bei der Erteilung der Zulassung nicht älter sein als 12 Monate.

Wird ein Grundlagentest drei Mal in Folge nicht bestanden, kann ein Auditor dauerhaft keine QS-Zulassung erhalten. Eine Zulassung für den jeweiligen Scope ist ebenso nicht möglich, wenn ein fachspezifischer Test drei Mal in Folge nicht bestanden wird.

Ein Auditor verliert seine vorläufige Zulassung, wenn er nicht innerhalb von zwölf Monaten nach der Informationsveranstaltung „QS für Einsteiger“ an einer von QS angebotenen fachspezifischen Schulung teilnimmt.

Auch ein Auditor ohne vorläufige Zulassung ist verpflichtet, innerhalb von zwölf Monaten nach der Informationsveranstaltung „QS für Einsteiger“ an einer von QS angebotenen fachspezifischen Schulung teilzunehmen und den für die relevante Zulassungsstufe erforderlichen Test zu schreiben. Andernfalls behält QS sich vor, den Antragsprozess zu beenden.

3.2.6 Spezifische Zulassungsvoraussetzungen

Anforderungen zur Auditierung auf der Stufe Futtermittelwirtschaft

Für Zulassungen innerhalb der Stufe Futtermittelwirtschaft sind zusätzlich folgende Nachweise erforderlich:

- Kenntnisse und Fertigkeiten in der Bewertung von Qualitätsmanagementsystemen.
- Kenntnisse und Fertigkeiten in der Bewertung von HACCP-Konzepten.

Weiterhin ist eine Zulassung auf der Stufe Handel, Lagerung, Umschlag und Transport von Futtermitteln nur in Verbindung mit einer Zulassung auf der Stufe Mischfuttermittel- oder Einzelfuttermittelherstellung möglich.

Anforderungen zur Auditierung auf der Zulassungsstufe Schlachtung/Zerlegung

Für die Zulassung im Bereich der Schlachtung sind zusätzlich zur Grundqualifikation folgende Nachweise erforderlich:

- Mindestens ein Jahr branchenspezifische, praktische Berufserfahrung im Bereich der Schlachtung (in der Industrie oder im Handwerk)
- und**
- Nachweis einer mindestens eintägigen Schulung zum Tierschutzbeauftragten in der Schlachtung gemäß Art. 17 der VO (EG) Nr. 1099/2009 oder Sachkundenachweis nach Art. 7 der VO (EG) Nr. 1099/2009 und §4 TierschutzschlachtVO.

Anforderungen zur Auditierung des Fleischgroßhandels/ Lebensmitteleinzelhandels Fleisch

Für die Zulassung auf der Stufe Lebensmitteleinzelhandel Fleisch/Fleischgroßhandel müssen gemäß Kapitel 3.2.4 Auditerfahrung mindestens drei der zehn einzureichenden Auditnachweise für eine der folgenden Produktionsarten:

- 61 Zentrallager (Fleisch und Fleischwaren)
- 80 Fleischgroßhandel
- 86 Lebensmitteleinzelhandelslager Fleisch und Obst, Gemüse, Kartoffeln
- 87 Logistik von Fleisch und Fleischwaren
- 88 Eigene Logistik von Fleisch und Fleischwaren
- 880 Broker (Fleisch und Fleischwaren)
- 93 Fleischerhandwerk (nur Verkaufsstellen)
- 600 Systemgastronomie/Gemeinschaftsverpflegung Bündler (als Zentrale)
- 602 Systemgastronomie/Gemeinschaftsverpflegung Einzelbetrieb

durchgeführt werden (in Begleitung eines bereits für diese Stufe bereits zugelassenen Auditors).

Anforderung zur Auditierung auf der Stufe Lebensmitteleinzelhandel (Kombizulassung)

Voraussetzung für die Auditierung von Lebensmitteleinzelhandelsfilialen und Lebensmitteleinzelhandels-lägern Fleisch und Obst, Gemüse, Kartoffeln (Produktionsarten 6003 und 86) ist eine bestehende Zulassung auf den Stufen Lebensmitteleinzelhandel Fleisch/Fleischgroßhandel und Lebensmitteleinzelhandel Obst, Gemüse, Kartoffeln.

Anforderungen zur Auditierung von Bündlern

Für die Durchführung von Bündleraudits ist eine gesonderte Zulassung erforderlich. Voraussetzung hierfür ist eine bereits bestehende Zulassung als QS-Auditor auf der Stufe Landwirtschaft oder Erzeugung Obst, Gemüse, Kartoffeln/QS-Gap sowie das Bestehen eines gesonderten Tests.

Eine hiervon abweichende Qualifikation kann nach Prüfung durch QS im Ausnahmefall ebenfalls anerkannt werden.

Anforderungen zur Auditierung der „Bearbeitung/Verarbeitung“ von Obst, Gemüse und Kartoffeln

Für die Durchführung von Audits im Bereich der „Bearbeitung/Verarbeitung“ auf der Stufe Erzeugung ist eine gesonderte Zulassung erforderlich. Voraussetzung ist eine Zulassung auf der Stufe Erzeugung OGK/QS-GAP sowie das Bestehen eines gesonderten Tests.

Die Durchführung von Audits auf der Stufe „Bearbeitung/Verarbeitung“ erfolgt ebenfalls über eine gesonderte Zulassung, wobei eine Zulassung auf den Stufen Großhandel Obst, Gemüse, Kartoffeln, Verarbeitung, Lebensmitteleinzelhandel Fleisch und Fleischwaren oder Lebensmitteleinzelhandel Obst, Gemüse, Kartoffeln sowie das Bestehen eines gesonderten Tests erforderlich sind.

Anforderung zur Auditierung der Stufe Ackerbau, Grünland, Feldfutter

Eine Zulassung zur Auditierung der Stufe Ackerbau, Grünland, Feldfutter kann bei einer bestehenden Zulassung auf der Stufe Landwirtschaft oder Erzeugung Obst, Gemüse, Kartoffeln/QS-GAP erteilt werden.

Anforderungen zur Auditierung auf der Stufe Heimtierfutter

Für Zulassungen innerhalb der Stufe Heimtierfutter sind zusätzlich folgende Nachweise erforderlich:

- Kenntnisse im Bereich tierischer Rohstoffe für die Verarbeitung in Heimtierfutter,
- Kenntnisse über Verarbeitungsprozesse und Qualitätssicherung von Heimtierfutter und
- Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen im Hinblick auf den Geltungsbereich des Leitfadens Heimtierfutter.

Für die Zulassung auf der Stufe Heimtierfutter müssen gemäß Kapitel 3.2.4 Auditerfahrung mindestens drei der zehn einzureichenden Auditnachweise für eine der folgenden Produktionsarten:

- 501 Transportdienstleister (Rohmaterial Heimtierfutter)
- 505 Lagerhalter (Rohmaterial Heimtierfutter)
- 510 Verarbeitungsbetrieb (Rohmaterial Heimtierfutter)
- 515 Heimtierfutterbetrieb
- 520 Großhandel (Heimtierfutter)
- 525 Private Labelling (Heimtierfutter)
- 530 Broker (Heimtierfutter)

durchgeführt werden (in Begleitung eines bereits für diese Stufe bereits zugelassenen Auditors).

Sofern bereits eine QS-Zulassung für eine der folgenden Stufen vorliegt:

- Schlachtung/Zerlegung
- Verarbeitung/Convenience
- Einzelfuttermittelherstellung
- Mischfuttermittelherstellung

kann die Auditerfahrung alternativ durch fünf selbstständig durchgeführte Audits im Bereich Heimtierfutter erbracht werden.

3.3 Aufrechterhaltung der Zulassung als Auditor

3.3.1 Nachweis von Mindestaudits

Für die Aufrechterhaltung der Zulassung sind auf der jeweiligen Stufe 20 eigenständig durchgeführte Audits in den letzten 24 Monaten erforderlich (Stichtag ist jeweils der 30. Juni eines Jahres). Auf der Stufe Landwirtschaft sind jeweils 20 Audits pro Tierart (Rind, Schwein, Geflügel) in den letzten 24 Monaten nachzuweisen.

Eigenständig durchgeführte Audits anderer Standards können in begrenztem Umfang ebenfalls zum Nachweis der Auditerfahrung anerkannt werden. Eine Übersicht der anerkannten Standards und zur möglichen Anerkennung der in diesen Standards durchgeführten Audits finden Sie im internen Bereich für Zertifizierungsstellen und Auditoren.

⇒ Mustervorlage Nachweis Mindestaudits – Formblatt

Bei einem fehlenden Nachweis der Mindestaudits kommt es zum Verlust der Zulassung des Auditors für die entsprechende Stufe.

⇒ Erläuterung Verfahren bei Nicht-Bestehen des Tests bzw. unzureichendem Nachweis von QS-Audits

3.3.2 Durchführung von Begleitaudits

Die ordnungsgemäße Auditdurchführung durch die Auditoren muss von der Zertifizierungsstelle in regelmäßigen Abständen anhand von Begleitaudits überprüft werden. Die Häufigkeit der Begleitaudits ist risikoorientiert festzulegen. Eine entsprechende Systematik muss in der Zertifizierungsstelle dokumentiert sein. Jeder Auditor ist innerhalb von drei Kalenderjahren mindestens einmal pro Zulassungsstufe bei der Durchführung eines QS-Systemaudits zu begleiten. Das Ergebnis des Begleitaudits ist zu dokumentieren und auf Nachfrage gegenüber QS nachzuweisen. Die Auditbegleitungen sind durch qualifizierte Personen durchzuführen (i.d.R. verantwortliche Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle).

3.3.3 Jährliche fachspezifische Auditorenschulung durch QS

Jeder Auditor muss für jede seiner Zulassungsstufen jährlich eine QS-Schulung besuchen. Bei fehlender Schulungsteilnahme verliert der Auditor die Zulassung für die entsprechende Zulassungsstufe.

3.3.4 Nachweis einer internen Schulung durch die Zertifizierungsstelle

Für die Aufrechterhaltung der Zulassung ist die jährliche Teilnahme an mindestens einer internen Schulung zum QS-System durch die Zertifizierungsstelle nachzuweisen. Besitzt ein Auditor eine Zulassung bei verschiedenen, QS-zugelassenen Zertifizierungsstellen, so stellt die

Zertifizierungsstelle durch geeigneten Nachweis sicher, dass der Auditor ggf. bei der anderen Zertifizierungsstelle an einer entsprechenden Schulung teilgenommen hat.

In der jährlichen internen Schulung werden u.a. aktuelle Änderungen im QS-System und relevante Neuerungen in normativen Dokumenten thematisiert.

3.4 Aufhebung der Zulassung eines Auditors

Sobald ein Hinweis auf eine unzureichende Auditqualität besteht, können Auditoren z.B. zur Teilnahme an ergänzenden Schulungsmaßnahmen verpflichtet werden. QS behält sich vor, den Erfolg der Maßnahmen zu prüfen (z.B. durch Begleitaudits). Hierdurch entstehende Kosten sind von der Zertifizierungsstelle zu tragen.

Ungeachtet dessen kann QS die Zulassung eines Auditors aus sachlichen Gründen vorübergehend oder dauerhaft aufheben und ist in solchen Fällen berechtigt, die Zertifizierungsstellen über die Aufhebung der Zulassung zu informieren, für die der betreffende Auditor zugelassen ist.

⇒ Kapitel 6 Maßnahmen des Ständigen Internen Kontrollsystems

3.5 Anforderungen an freigebende Personen

Die fachliche Qualifikation der freigebenden Person ist gemäß den beantragten Zulassungsstufen schriftlich gegenüber QS nachzuweisen. Voraussetzung für die Tätigkeit als freigebende Person ist eine landwirtschaftliche bzw. lebensmittelbezogene Ausbildung.

Vor der Zulassung als freigebende Person ist die Teilnahme an einer internen Schulung durch die Zertifizierungsstelle sowie an einer von QS durchgeführten Informationsveranstaltung „QS für Einsteiger“ erforderlich.

⇒ Kapitel 3.2.3 Interne Schulung durch die Zertifizierungsstelle

Zur Teilnahme an der Informationsveranstaltung „QS für Einsteiger“ ist es erforderlich, dass alle notwendigen Unterlagen zur Zulassung mind. sechs Wochen vor dem Informationsveranstaltungstermin bei QS vorliegen.

⇒ Anmeldeformular Erfassungsbogen für Auditoren und freigebende Personen

Zusätzlich zum Grundagentest muss für jede Stufe, für die eine Zulassung beantragt wird, ein fachspezifischer Test absolviert werden.

Wird neben dem Grundagentest auch der fachspezifische Test bestanden, erhält die freigebende Person für die entsprechende Stufe die Zulassung. Der bestandene fachspezifische Test darf bei der Erteilung der Zulassung nicht älter sein als 12 Monate.

Wird ein Grundagentest drei Mal in Folge nicht bestanden, kann eine freigebende Person dauerhaft keine QS-Zulassung erhalten. Eine Zulassung für den jeweiligen Scope ist ebenso nicht möglich, wenn ein fachspezifischer Test drei Mal in Folge nicht bestanden wird. Wird die Zulassung als freigebende Person von einem bereits für die jeweiligen Scopes zugelassenen Auditor beantragt, entfällt sowohl der Grundagentest als auch der fachspezifische Test.

3.6 Aufrechterhaltung der Zulassung als freigebende Person

3.6.1 Nachweis einer Mindestanzahl an Auditfreigaben

Für die Aufrechterhaltung der Zulassung als freigebende Person sind auf der jeweiligen Stufe 10 Auditberichts-freigaben in den letzten 24 Monaten erforderlich (Stichtag ist jeweils der 30. Juni eines Jahres). Auf der Stufe Landwirtschaft sind jeweils 10 Auditberichts-freigaben pro Tierart (Rind, Schwein, Geflügel) in den letzten 24 Monaten nachzuweisen.

Diese Anforderung entfällt, sofern für die jeweilige Zulassungsstufe zugleich eine Zulassung als Auditor vorliegt.

3.6.2 Nachweis von Auditbegleitungen

In einem Zeitraum von zwei Kalenderjahren ist pro Zulassungsstufe mindestens ein QS-Systemaudit durch die freigebende Person zu begleiten. Auditbegleitungen bei Audits anderer Standards können anerkannt werden. Eine Übersicht der anerkannten Standards finden Sie im Partnerbereich für Zertifizierungsstellen und Auditoren.

Diese Anforderung entfällt, sofern für die jeweilige Zulassungsstufe zugleich eine Zulassung als Auditor vorliegt.

3.6.3 Nachweis einer internen Schulung durch die Zertifizierungsstelle

Die freigebende Person muss an mindestens einer jährlichen internen QS-Schulung durch die Zertifizierungsstelle teilnehmen. Die Durchführung einer entsprechenden internen Schulung ist auf Nachfrage gegenüber QS nachzuweisen.

4 Schulungs- und Informationsveranstaltungen

Schulungs- und Informationsveranstaltungen werden durch QS und die Zertifizierungsstelle durchgeführt.

Die von QS durchgeführten Auditorenschulungen widmen sich vor allem fachlichen Inhalten der jeweiligen Stufen und der damit verbundenen Harmonisierung der Auditdurchführung.

Unterstützend zu den Auditorenschulungen werden jährlich Informationsveranstaltungen mit den Verantwortlichen der Zertifizierungsstellen durchgeführt. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung des QS-Systems dienen diese der gemeinsamen Weiterentwicklung der Kontrollen und dem Erfahrungsaustausch. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist für die Zertifizierungsstelle verpflichtend.

Die Zertifizierungsstelle qualifiziert die Auditoren und freigebenden Personen sowohl vor ihrer Zulassung durch QS als auch regelmäßig anhand von jährlichen internen Schulungen für ihre Tätigkeit innerhalb des QS-Systems.

5 Regeln für die unabhängige Kontrolle

Die Zertifizierungsstelle wird von den Systempartnern mit der Durchführung der unabhängigen Kontrollen beauftragt. Systempartner und Zertifizierungsstelle schließen hierüber eine schriftliche Vereinbarung.

5.1 Systemaudit

Die Zertifizierungsstelle führt bei dem Systempartner regelmäßig Audits, die sogenannten Systemaudits durch. Ein erfolgreich durchgeführtes Systemaudit stellt die Voraussetzung für die Zertifizierung und die Zulassung eines Systempartners dar.

Systemaudits dürfen an einem Standort maximal drei Mal nacheinander durch denselben Auditor durchgeführt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Auditor bei mehreren Zertifizierungsstellen über eine Zulassung für das QS-System verfügt. Die Zählung der nacheinander durchgeführten Systemaudits wird durch die zwischenzeitliche Durchführung eines anderen QS-Audits (z.B. Spotaudit) nicht unterbrochen.

Im Systemaudit wird geprüft, ob ein Betrieb die technischen, organisatorischen und inhaltlichen Anforderungen erfüllt, die zur Systemteilnahme erforderlich sind. Ziel ist es, betriebsspezifische Prozesse zu prüfen und mögliche Verbesserungspotenziale aufzudecken. Im Audit werden von QS vorgegebene Checklisten verwendet.

Die Auditergebnisse werden in einem Auditbericht dokumentiert und von der Zertifizierungsstelle in der QS-Datenbank ein- und freigegeben.

Nutzung von Datenbank-Schnittstellen

Die Nutzung von Datenbank-Schnittstellen muss vor dem Einsatz durch QS genehmigt werden.

Werden zur Auditorganisation und/oder -administration Schnittstellen verwendet, müssen alle Anforderungen der QS-Leitfäden entsprechend technisch umgesetzt werden. Verwendete Checklisten müssen inhaltlich vollständig den QS-Checklisten entsprechen.

Auditierung von Bündlerstandorten

Bei landwirtschaftlichen Bündlern dient das Systemaudit insbesondere der Überprüfung von Arbeitsabläufen. Um eine angemessene Überprüfung zu ermöglichen, findet bei neu zugelassenen Bündlern das erste Audit frühestens sechs Monate nach Vertragsabschluss mit QS, spätestens jedoch ein Jahr danach statt.

Unterorganisationen des Bündlers („Unterbündler“) werden bei der Auditierung von Bündlerstandorten ebenfalls kontrolliert, d.h. entweder liegen die erforderlichen Dokumentationen dem Bündler beim Audit vollständig vor (Teilnahmeerklärungen, Vorgehensweise bei der Weiterleitung von Informationen etc.) oder die Unterorganisationen müssen selbst auditiert werden.

5.2 Durchführung des Audits

Die inhaltliche Grundlage für das Audit bilden die stufen- und produktspezifischen Anforderungen, die im Systemhandbuch in seiner jeweils gültigen Fassung definiert sind.

Audits sollten in der Landessprache des zu auditierenden Unternehmens durchgeführt werden. Ist die Durchführung in der Landessprache nicht möglich, müssen die Zertifizierungsstelle und das zu auditierende Unternehmen eine eindeutige, schriftliche Vereinbarung darüber treffen, in welcher Sprache das Audit sowie der Zertifizierungsprozess durchzuführen sind. Die Zertifizierungsstelle muss sicherstellen, dass der zu beauftragende Auditor über ausreichende Kenntnisse in der vereinbarten Auditsprache verfügt. Falls erforderlich, ist ein unabhängiger Dolmetscher einzubeziehen. Die zu prüfenden Dokumente sind ggf. unabhängig zu übersetzen, idealerweise bereits im Vorfeld des Audits. Die Sprachkenntnisse des Auditors bzw. ggf. Dolmetschers sind auf Nachfrage gegenüber QS nachzuweisen (z.B. qualifizierte Sprachzertifikate, Beauftragung eines Dolmetschers, Lebenslauf).

Bei der Eingabe eines Auditberichts müssen sämtliche Kommentierungen, Abweichungsbeschreibungen und Korrekturmaßnahmen zusätzlich in englischer oder deutscher Sprache verfasst werden.

Zudem muss die Zertifizierungsstelle sicherstellen, dass der zu beauftragende Auditor über ausreichende Kenntnisse der relevanten gesetzlichen Regelungen vor Ort verfügt.

5.2.1 Auditvorbereitung

Zur organisatorischen Vorbereitung eines Audits gehören

- die Terminorganisation und gegebenenfalls die Erstellung des Auditplans. Die Zertifizierungsstelle kann auf den Auditplan verzichten, wenn er bei unangekündigten Audits nicht zielführend oder bei geringer Komplexität des Standorts nicht erforderlich ist.
- die mögliche Anforderung von betriebsspezifischen Unterlagen (z. B. HACCP-Plan, QM-Handbuch, Arbeitsanweisungen, Untersuchungsberichte). Wurden bereits vor Auditbeginn betriebsspezifische Unterlagen angefordert, sollte die vorhandene Dokumentation im Voraus auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität geprüft werden. Eine Auflistung von unklaren oder zweifelhaften Dokumenten sollte dann vor Beginn des Audits erarbeitet und während des Audits systematisch abgeklärt werden.

Ungeachtet dessen sind die zur Durchführung unangekündigter Audits festgelegten Vorgaben zur Kontaktaufnahme einzuhalten.

⇒ Kapitel 5.6 Unangekündigte Audits

- die Prüfung der Checklisten und anderer Formblätter auf Vollständigkeit sowie der einzusetzenden Prüfmittel auf Funktionsfähigkeit.
- die Kenntnis der Ergebnisse vorheriger Audits einschließlich der vereinbarten Korrekturmaßnahmen sowie deren Umsetzung.

5.2.2 Audit vor Ort

Die Voraussetzung für die Durchführung eines Audits ist dann gegeben, wenn die betriebsspezifischen Prozesse an dem Standort umfassend beurteilt werden können (z.B., wenn Tiere repräsentativer Anzahl aufgestellt sind bzw. geschlachtet werden; im Bereich der pflanzlichen Erzeugung im Kulturzeitraum).

Das Audit vor Ort umfasst mindestens folgende Teilbereiche:

- Abgleich des geplanten Prüfumfangs mit den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort
- Überprüfung einer ordnungsgemäßen Dokumentation und deren Lenkung
- Erfassung und Bewertung der Umsetzung der Anforderungen des Systemhandbuchs in die betriebliche Praxis (u.a. Feldbegehung und vollständiger Betriebsrundgang inkl. erforderlicher Messungen/Prüfungen)
- Erkennung von Abweichungen
- Erstellung des Auditberichts (siehe 5.3), d.h. Dokumentation von Bewertungen, Abweichungen und ggf. Vereinbarung von Korrekturmaßnahmen

Zu Beginn des Audits erfolgt ein Einführungsgespräch, in dem die Vorgehensweise, die Einteilung der Bewertungen sowie ggf. Änderungen zum Auditplan erläutert werden. Im Abschlussgespräch werden die Bewertungen und das vorläufige Ergebnis mit dem Betriebsverantwortlichen besprochen. Im auditierten Betrieb verbleibt mindestens eine Kopie der unterschriebenen ersten Seite des Auditberichts sowie des unterschriebenen Maßnahmenplans, sofern im betreffenden Audit Korrekturmaßnahmen zu vereinbaren waren. Der vollständige Auditbericht sollte dem auditierten Betrieb nach der Fertigstellung zeitnah übermittelt werden.

Ein Audit ist grundsätzlich vollständig durchzuführen, d.h. alle Anforderungen sind zu kontrollieren und zu bewerten. Ein Audit darf vom Auditor nicht abgebrochen werden. Dies gilt auch, wenn während der Auditdurchführung deutlich wird, dass das Audit voraussichtlich nicht bestanden werden kann.

Cross-Checks

Um die Warenidentität und Rückverfolgbarkeit der Produkte im QS-System zu überprüfen, werden in der QS-Systemkette Obst, Gemüse, Kartoffeln auditübergreifende Lieferscheinkontrollen, sogenannte Cross-Checks, durchgeführt.

⇒ Dokument „Cross-Checks Obst, Gemüse, Kartoffeln“

Auditierung auf der Stufe Erzeugung

Grundsätzlich ist der Auditzeitpunkt risikoorientiert zu wählen und so zu gestalten, dass das Audit regelmäßig während der Vegetationsperiode der Kulturen (Kulturarbeiten werden durchgeführt), der Ernte oder der Handhabungsprozesse mit Ernteprodukten stattfindet (umfasst relevante Prozesse für die Lebensmittelsicherheit und Hygiene, nicht ausschließlich Lagerung).

Erstaudit / Nachmeldung von Kulturen

Die Ernte- oder Produkthandhabungsprozesse der angemeldeten Kulturen sind zu kontrollieren. Wenn ein Erzeuger die Zertifizierung mehrerer Kulturen beantragt, die nicht zur gleichen Zeit geerntet werden, sollte das Audit erntenah zur Hauptkultur erfolgen. Kulturen, die nicht erntenah kontrolliert wurden, sollten im Rahmen eines unangekündigten Audits (Spotaudit) und/oder beim Folgeaudit während der nächsten Ernte kontrolliert werden.

Unterscheiden sich Kulturen wesentlich im Ernte- und Handhabungsprozess, entscheidet die Zertifizierungsstelle, ob eine weitere Vor-Ort-Kontrolle oder Dokumentenprüfung durchgeführt werden muss, bevor die Kultur ins Zertifikat aufgenommen wird. Ebenso ist zu verfahren, sollten Kulturen nachgemeldet werden, die sich im Anbau wesentlich zu den im Zertifikat bereits aufgeführten Kulturen unterscheiden.

Bei einem Erstaudit sind die Aufzeichnungen rückwirkend zu berücksichtigen, welche drei Monate vor der ersten Ernte oder ab dem Tag der Anmeldung zur QS-Systemteilnahme und QS-GAP-Zertifizierung über den Bündler entstanden sind, je nachdem, welcher Zeitraum länger zurückliegt.

Durchführung von Remote-Kontrollen

Grundsätzlich ist im QS-System eine Durchführung von Audits vor Ort vorgesehen. Bei Produktionsarten, bei denen die Auditierung ausschließlich in Form einer Dokumentenprüfung erfolgt, können Systemaudits jedoch unter Verwendung der vollständigen Systemaudit-Checkliste als reine Dokumentenprüfung remote durchgeführt werden. Der Verzicht auf die Durchführung vor Ort ist im Auditbericht zu dokumentieren.

Bei den übrigen Produktionsarten sind die Vorgaben für die Durchführung von Remote-Kontrollen zu berücksichtigen.

⇒ Dokument „Durchführung von Remote-Kontrollen“

5.3 Auditbericht

Der Auditbericht enthält Angaben zum Betrieb, zum auditierten Geltungsbereich sowie die Bewertungen inkl. nachvollziehbarer Kommentierung der überprüften Anforderungen, das vorläufige Auditergebnis und den Maßnahmenplan, sofern im betreffenden Audit Korrekturmaßnahmen zu vereinbaren waren. Er ist durch den Auditor bzw. durch einen Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle zu erstellen. Ergeben sich nach dem Audit bei der Prüfung des Berichts durch die Zertifizierungsstelle Änderungen, teilt die Zertifizierungsstelle diese dem Betrieb unverzüglich schriftlich mit.

Spätestens vor der Eingabe des Auditberichts prüft der Auditor in der QS-Datenbank, ob die für den Auditbericht erforderlichen Stammdaten des Systempartners korrekt eingegeben wurden. Sind die Stammdaten korrekt, gibt der Auditor den Auditbericht in die QS-Datenbank ein. In der QS-Datenbank wird das Auditergebnis automatisch berechnet.

5.3.1 Bewertungen

Die Bewertung der einzelnen Anforderungen erfolgt anhand der Erfüllungsgrade.

Tabelle 2: Bewertung anhand des Erfüllungsgrades

Bewertung	Erfüllungsgrad
A	Die Anforderung wird vollständig erfüllt.
B	Die Anforderung wird nahezu vollständig erfüllt.
C	Die Anforderung wird teilweise erfüllt.
D (K.O.) ¹	Die Anforderung wird nicht erfüllt.
E	Die Anforderung ist nicht anwendbar.

¹ Anforderungen, deren Nichtbeachtung einen besonders kritischen Einfluss auf die Lebensmittelsicherheit haben oder die aus anderen Gründen für das System von großer Bedeutung sind, werden als K.O. Kriterien definiert. Die Nichteinhaltung eines dieser Kriterien kann zur Eröffnung eines Sanktionsverfahrens und zum Verlust der Lieferberechtigung führen. Wird bei einem K.O.-Kriterium ein D vergeben, entspricht dies einer K.O.-Bewertung.

Eine im Folgeaudit sich wiederholende D-Bewertung kann mit K.O. bewertet werden (vgl. 5.3.2 Korrekturmaßnahmen).

Im Fall des Abbruchs oder der Verweigerung eines Audits durch den Betrieb wird ein General-K.O. vergeben.

Ein General-K.O. ist auch dann zu vergeben, wenn der Auditor im Audit feststellt, dass die Sicherheit von Mensch, Tier oder Umwelt, von Futtermitteln oder Lebensmitteln akut gefährdet ist, diese Gefahr von einem Bereich des Standorts ausgeht, der nicht in den geprüften Geltungsbereich fällt und die dringende Gefahr im QS-System nicht anders abgestellt werden kann (ultima ratio).

Der Betrieb ist von der Zertifizierungsstelle über die Konsequenzen des General-K.O. unmittelbar schriftlich zu informieren. Auf Nachfrage ist gegenüber QS nachzuweisen, dass eine entsprechende Information erfolgt ist.

Wenn ein Kriterium nicht mit A bewertet wird, ist dies im Auditbericht nachvollziehbar und aussagekräftig zu begründen. Für alle festgestellten C- und D-Bewertungen werden außerdem Korrekturmaßnahmen inkl. angemessener Fristen dokumentiert. Insbesondere K.O.-Bewertungen sollten, sofern möglich, anhand geeigneter Nachweise (z.B. Fotos, Kopien) dokumentiert und auf Nachfrage gegenüber QS nachgewiesen werden.

Für Kriterien, die mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet sind, muss unabhängig von der Bewertung angegeben werden, anhand welcher Nachweise und/oder Prüfgegenstände die Einhaltung kontrolliert worden ist. Diese Nachweise sind nachvollziehbar zu benennen (z.B. Messwerte, Berechnungsergebnisse, Stichproben). Für bestimmte Stufen sind die in der Anlage zum Leitfaden aufgestellten Vorgaben zur Kommentierung zu beachten.

⇒ Anlage 8.3 Nachweise/Prüfgegenstände für mit Sternchen gekennzeichnete Kriterien

5.3.2 Korrekturmaßnahmen

Für C- und D-Bewertungen schlägt der auditierte Betrieb dem Auditor Korrekturmaßnahmen mit Umsetzungsfristen vor. Korrekturmaßnahmen sind individuell und sowohl in sachlicher als auch zeitlicher Hinsicht angemessen zu vereinbaren. Nach oder bereits während des Audits umgesetzte Korrekturmaßnahmen verändern die Bewertung des Kriteriums nicht.

Maßnahmenplan

Im Maßnahmenplan werden die Bewertungen mit den dazugehörigen Bemerkungen und Korrekturmaßnahmen inklusive Fristen und Verantwortlichkeiten dokumentiert. Sofern der Maßnahmenplan nicht während des Audits festgelegt werden kann, muss dieser der Zertifizierungsstelle spätestens 14 Tage nach dem Audit vom auditierten Unternehmen nachgereicht und mit dem verantwortlichen Auditor abschließend vereinbart werden.

Die Festlegung der Korrekturmaßnahmen umfasst folgende Schritte:

- Feststellung der Ursachen der Abweichung
- Beseitigung der Ursachen der Abweichung
- geeignete Maßnahmen zur Verhinderung eines erneuten Auftretens von Abweichungen (Vorbeugemaßnahmen)
- Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen

Die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen wird von der Zertifizierungsstelle überprüft. Sofern die Überprüfung nicht vor Ort erfolgt, muss den Nachweisen zur Umsetzung der Korrekturmaßnahme zu entnehmen sein, wann und auf welche Weise die Umsetzung erfolgt ist. Die sach- und fristgerechte Überprüfung der Korrekturmaßnahmen ist spätestens vier Wochen nach Ablauf der Umsetzungsfrist durch die Zertifizierungsstelle in der QS-Datenbank zu hinterlegen. Besitzt die Umsetzung einer Korrekturmaßnahme einen Einfluss auf die Lieferberechtigung des Standorts innerhalb des QS-Systems, so ist diese von einer freigebenden Person in der QS-Datenbank zu bestätigen. Die Zertifizierungsstelle muss auf Anforderung durch QS den Nachweis der Überprüfung erbringen können.

Wird die Umsetzung der Korrekturmaßnahme nicht sach- und fristgerecht durchgeführt und nachgewiesen, entscheidet die Zertifizierungsstelle, ob sie die von ihr ausgesprochene Zertifizierung zurückzieht. QS wird hierüber von der Zertifizierungsstelle in Kenntnis gesetzt.

Darüber hinaus kann ein Standort für das QS-System gesperrt werden, wenn die Umsetzung von Korrekturmaßnahmen nicht fristgerecht erfolgt ist.

Wurden vereinbarte Korrekturmaßnahmen nicht nachhaltig umgesetzt, sodass es in einem nachfolgenden Audit zu einer erneuten Abweichung in der entsprechenden Anforderung kommt, kann in dieser Anforderung eine schlechtere Bewertung vergeben werden.

5.3.3 Auditergebnis

Das Auditergebnis berechnet sich bei Systemaudits anhand des Anteiles der C- und D-Bewertungen. Bei der Berechnung werden nur die anwendbaren Anforderungen berücksichtigt.

Das Audit ist **bestanden**, wenn die maximal zulässigen Anteile an C- und/oder D-Bewertungen gemäß Tabelle 3 nicht überschritten werden und keine K.O.-Bewertung vorliegt.

Das Audit ist **nicht bestanden**, wenn die maximal zulässigen Anteile an C- und/oder D-Bewertungen zum Erreichen von Status III gemäß Tabelle 3 überschritten werden, eine K.O.-Bewertung bei einer Anforderung vorliegt, eine wiederholte D-Bewertung oder ein General-K.O. vergeben wurde. Eine K.O.-Bewertung liegt dann vor, wenn ein D bei einer Anforderung vergeben wird, die als K.O.-Kriterium gekennzeichnet ist.

Hat ein Systempartner ein Audit nicht bestanden, ist ein vollständiges Systemaudit als Nachaudit durchzuführen. Das Nachaudit ist innerhalb einer Frist von maximal sechs Wochen durchzuführen. Ist eine Umsetzung der vereinbarten Korrekturmaßnahmen nicht innerhalb dieses Zeitraums möglich, kann das Nachaudit auch zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden.

Die Zulassung eines Standortes wird allerdings spätestens sechs Wochen nach dem nicht bestandenen Audit durch QS entzogen, falls kein erfolgreiches Ergebnis eines Nachaudits in der QS-Datenbank freigegeben worden ist. Im Übrigen gelten die Regelungen der Sanktionsverfahrensordnung in Anlage 5.1 zum Leitfaden Allgemeines Regelwerk.

Sollten zum Zeitpunkt des Nachaudits noch nicht als `behooben` administrierte Korrekturmaßnahmen in der QS-Datenbank vorliegen, ist bei der Kommentierung besonders ausführlich auf diese einzugehen.

Das Nachaudit kann - außer auf der Stufe Lebensmitteleinzelhandel, Systemgastronomie/Gemeinschaftsverpflegung und im Fleischerhandwerk (nur Verkaufsstellen) - nach einem zuvor unangekündigten Audit angekündigt stattfinden.

⇒ Kapitel 5.4 Auditfrequenz

⇒ Anlage 5.1 zum Leitfaden Allgemeines Regelwerk (Sanktionsverfahrensordnung)

K.O.-Bewertungen, General-K.O.s, wiederholte D-Abweichungen und Audits, in denen die maximal zulässigen Anteile an C- und/oder D-Bewertungen überschritten wurden, werden von der Zertifizierungsstelle innerhalb von zwei Werktagen durch Ein- und Freigabe in der QS-Datenbank an QS gemeldet. Handelt es sich dabei um ein Audit im Bereich der landwirtschaftlichen Tierproduktion bzw. der Erzeugung, ist zudem die Anzahl der beim Betrieb vorhandenen Tierplätze bzw. die Betriebsgröße in ha im Auditbericht zu erfassen und in der QS-Datenbank zu hinterlegen. QS prüft, ob ein Sanktionsverfahren einzuleiten ist.

Ist das Audit bestanden, wird der Betrieb anhand der Anteile an C- und/oder D-Bewertungen in einen QS-Status eingestuft.

Tabelle 3: QS-Status in Abhängigkeit von den Anteilen an C- und/oder D-Bewertungen

Anteil C-Bewertungen	Anteil D-Bewertungen	Anteil C- und D-Bewertungen	QS-Status
maximal 5 %	0 %	(nicht relevant)	Status I
maximal 10 %	maximal 3 %	maximal 10 %	Status II
maximal 20 %	maximal 10 %	maximal 20 %	Status III

Status I

Eine Einordnung in den Status I kann nur erfolgen, sofern keine D-Bewertung vorliegt.

Weiterhin darf der Anteil an C-Bewertungen an den anwendbaren Anforderungen maximal 5 % betragen. Bei Überschreitung der 5 % Vorgabe wird dennoch Status I vergeben, sofern nicht mehr als zwei C-Bewertungen vorliegen.

Status II

Im Status II ist der Anteil der C-Bewertungen auf maximal 10 % und der Anteil D-Bewertungen auf maximal 3% begrenzt. Die Summe aus C- und D-Bewertungen darf den Anteil von 10 % nicht überschreiten. Bei Überschreitung der prozentualen Vorgabe im Hinblick auf den Anteil D-Bewertungen wird dennoch Status II vergeben, sofern nur eine einzige D-Bewertung und keine C-Bewertung vorliegt.

Status III

Im Status III ist der Anteil an C-Bewertungen auf maximal 20 % und der Anteil an D-Bewertungen auf maximal 10 % begrenzt. Die Summe aus C- und D-Bewertungen darf den Anteil von 20 % nicht überschreiten.

Gemeinsame Auditierung mehrerer Produktionsarten

Bei entsprechender Beauftragung können auf einzelnen Stufen mehrere Produktionsarten eines Betriebes gemeinsam auditiert werden. Zur Durchführung eines Audits wird in diesem Fall für alle Produktionsarten nur eine Checkliste verwendet. Eine Anforderung, die für mehrere Produktionsarten relevant ist (z.B. Düngung, Pflanzenschutz, Tierkennzeichnung, Bestandsregister) wird in der Checkliste nur einmal bewertet. Es gilt jeweils das schlechteste Ergebnis, das in den einzelnen Produktionsarten festgestellt wurde.

Tabelle 4: Auditberichteingabe in die QS-Datenbank bei Auditierung mehrerer Produktionsarten

Anforderung Checkliste	Bewertung Produktionsart 1	Bewertung Produktionsart 2	Eingabe Auditbericht QS-Datenbank
2.1.1	A	C	C
2.1.2	A	E	A
2.1.3	E	E	E

Das Auditergebnis ergibt sich für alle auditierten Produktionsarten gemeinsam, sodass für diese auch nur ein Status und damit auch nur ein Termin für ein Folgeaudit resultieren.

5.3.4 Auditergebnis bei QS-GAP

Bei Systemaudits, die nach dem Standard QS-GAP durchgeführt werden, erhält der auditierte Betrieb in Abhängigkeit von den vergebenen Bewertungen eine Punktzahl. Diese ergibt sich aus dem Erfüllungsgrad, der für die Anforderungen erreicht wird. Dabei entspricht die Bewertung mit A 100 Punkten, ein B ergibt 75 Punkte und ein C ist mit 50 Punkten belegt. Für D und E Bewertungen werden keine Punkte vergeben. Das Auditergebnis wird anhand des Anteils der erreichten Punkte an der maximal erreichbaren Gesamtpunktzahl berechnet. Bei der Berechnung werden nur die anwendbaren Anforderungen berücksichtigt.

Die im Leitfaden QS-GAP Erzeugung Obst, Gemüse, Kartoffeln gegebenen Empfehlungen sind durch die Zertifizierungsstelle zu kontrollieren, haben aber keinen Einfluss auf das Auditergebnis.

Das Audit ist **bestanden**, wenn das Ergebnis mindestens 70% beträgt. und keine K.O.-Bewertung enthält.

Das Audit ist **nicht bestanden**, wenn das Auditergebnis kleiner als 70 % ist, eine K.O.-Bewertung, eine wiederholte D-Bewertung oder ein General-K.O. vergeben wurde.

Hat ein Systempartner ein Audit nicht bestanden, ist ein vollständiges Systemaudit als Nachaudit durchzuführen. Das Nachaudit ist innerhalb einer Frist von maximal sechs Wochen durchzuführen. Ist eine Umsetzung der vereinbarten Korrekturmaßnahmen nicht innerhalb dieses Zeitraums möglich, kann das Nachaudit auch zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden.

Die Zulassung eines Standortes wird allerdings spätestens sechs Wochen nach dem nicht bestandenen Audit durch QS entzogen, falls kein erfolgreiches Ergebnis eines Nachaudits in der QS-Datenbank vorliegt. Im Übrigen gelten die Regelungen der Sanktionsverfahrensordnung in Anlage 5.1 zum Leitfaden Allgemeines Regelwerk.

⇒ Kapitel 5.4 Auditfrequenz

⇒ Anlage 5.1 zum Leitfaden Allgemeines Regelwerk (Sanktionsverfahrensordnung)

K.O.-Bewertungen, General-K.O.s, wiederholte D-Abweichungen und Audits mit einem Auditergebnis kleiner 70 % werden von der Zertifizierungsstelle innerhalb von zwei Werktagen durch Ein- und Freigabe in der QS-Datenbank an QS gemeldet. Dabei ist zudem die Betriebsgröße in ha im Auditbericht zu erfassen und in der QS-Datenbank zu hinterlegen. QS prüft, ob ein Sanktionsverfahren einzuleiten ist.

Gemeinsame Auditierung mehrerer Produktionsarten

Bei entsprechender Beauftragung können auf einzelnen Stufen mehrere Produktionsarten eines Betriebes gemeinsam auditiert werden. Zur Durchführung eines Audits wird in diesem Fall für alle Produktionsarten nur eine Checkliste verwendet. Eine Anforderung, die für mehrere Produktionsarten relevant ist (z.B. Düngung, Pflanzenschutz) wird in der Checkliste nur einmal bewertet. Es gilt jeweils das schlechteste Ergebnis, das in den einzelnen Produktionsarten festgestellt wurde (siehe Tabelle 4).

Das Auditergebnis ergibt sich für alle auditierten Produktionsarten gemeinsam.

5.4 Auditfrequenz

Der erreichte Status legt das Zeitintervall bis zum nächsten Systemaudit bzw. die Zertifikatslaufzeit fest.

Tabelle 5: Dauer der Zulassung in den einzelnen Stufen in Abhängigkeit vom Status

Stufe	QS-Status	I	II	III
Landwirtschaft Rind, Landwirtschaft Schwein, Tiertransport, Erzeugung		3 Jahre	2 Jahre	1 Jahr
Futtermittelwirtschaft (außer Matrixzertifizierung), Landwirtschaft Geflügel, Brütereien, Bündler Landwirtschaft/Erzeugung, Schlachtung/Zerlegung (einschl. Tiertransport), Verarbeitung, Convenience, Fleischgroßhandel (einschl. Broker, Logistikunternehmen), Fleischerhandwerk (mit Produktion), LEH (nicht gebündelt), Systemgastronomie/Gemeinschaftsverpflegung (nicht gebündelt), Großhandel, Logistik und Bearbeitung/Verarbeitung Obst, Gemüse, Kartoffeln, Heimtierfutter		2 Jahre	1 Jahr	6 Monate

Stufe	QS-Status	Bestanden
QS-GAP		1 Jahr
Futtermittelwirtschaft (nur Matrixzertifizierung)		3 Jahre

Das Folgeaudit ist zeitlich so durchzuführen, dass eine Anschlusszertifizierung und damit die Aufrechterhaltung der QS-Zulassung rechtzeitig erfolgen können. Es können hiervon abweichende Auditfrequenzen festgelegt sein, um internationale Vereinbarungen zwischen QS und anderen Standardgebern umsetzen zu können.

Nachaudit bei K.O.-Bewertungen im Systemaudit

Bei einem nicht bestandenem Audit ist ein Nachaudit in Form eines vollständigen Systemaudits vor Ort durchzuführen (vgl. Kapitel 5.3.3 Auditergebnis).

Die Zertifizierungsstelle kann bei Systemaudits mit einer K.O.-Bewertung in eigener Verantwortung entscheiden, das Nachaudit vor Ort nicht als vollständiges Systemaudit durchzuführen, sondern nur die mit K.O. bewerteten Anforderungen zu überprüfen. Im Einzelfall, wenn sich die mit K.O. bewerteten Kriterien ausschließlich auf Anforderungen zur Dokumentation beziehen, ist es zudem zulässig, die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen anhand von schriftlichen Belegen zu kontrollieren.

Bei Filialen des Lebensmitteleinzelhandels, des Fleischerhandwerks (nur Verkaufsstellen) sowie bei Restaurants/Betriebsstätten der Systemgastronomie/Gemeinschaftsverpflegung ist das Nachaudit bei K.O.-Bewertungen innerhalb von sechs Wochen als vollständiges Systemaudit durchzuführen.

Nachaudit bei K.O.-Bewertungen in Stichproben-, Sonder-, Parallel- oder Spotaudits

Bei K.O.-Bewertungen in Stichproben-, Sonder-, Parallel- oder Spotaudits ist das Nachaudit immer als vollständiges Systemaudit innerhalb einer Frist von sechs Wochen durchzuführen (vgl. Kapitel 5.3.3 Auditergebnis).

Die Zulassung eines Standortes wird spätestens sechs Wochen nach dem nicht bestandenem Audit durch QS entzogen, falls kein erfolgreiches Ergebnis eines Nachaudits in der QS-Datenbank vorliegt.

⇒ Kapitel 6 Maßnahmen des Ständigen Internen Kontrollsystems

5.5 Erteilung, Aufrechterhaltung und Entzug der Zertifizierung

5.5.1 Zertifizierungsprozess

Für die Erteilung, die Aufrechterhaltung und den Entzug der Zertifizierung ist die Zertifizierungsstelle verantwortlich.

Die Entscheidung über die Zertifizierung erfolgt spätestens sechs Wochen nach Durchführung des Audits. Innerhalb dieser Frist ist das Audit durch die Zertifizierungsstelle in der QS-Datenbank ein- und freizugegeben. Andernfalls entscheidet die QS Geschäftsstelle über das weitere Vorgehen.

Bei Bekanntwerden von Änderungen, die die Zertifizierung beeinflussen können, liegt es in der Verantwortung der Zertifizierungsstelle, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Dies umfasst ausdrücklich auch Änderungen, die nach Erteilung einer Zertifizierung erfolgt sind. Dies gilt entsprechend für eine Erweiterung bzw. Einschränkung des Geltungsbereichs sowie die Aussetzung einer Zertifizierung.

5.5.2 Ausstellung von Zertifikaten und Bestätigungen

Zertifikate oder Bestätigungen können durch die Zertifizierungsstelle ausgestellt werden, sie erlauben aber keinen unmittelbaren Rückschluss auf die Zulassung eines Standortes für das QS-System. Maßgeblich sind allein die Angaben in der QS-Datenbank.

Bei der Ausstellung von Zertifikaten oder Bestätigungen sind folgende Punkte zu beachten:

Auf allen Zertifikaten wird das Auditdatum, das Datum der Zertifizierungsentscheidung und das Ende der Zertifikatsgültigkeit vermerkt. Grundsätzlich ist bei der Zertifikatsausstellung sicherzustellen, dass die auf dem Zertifikat genannten Daten mit den in der QS-Datenbank hinterlegten Daten zur Zulassung des Systempartners übereinstimmen. Form und Inhalt des Zertifikats müssen den Vorgaben der Musterzertifikate und -bestätigungen entsprechen. Auf Wunsch können auch die Logos des Systempartners eingefügt werden. Es ist darauf zu achten, dass eine irreführende Verwendung der Logos vermieden wird.

Ein Zertifikat bzw. eine Bestätigung darf von der Zertifizierungsstelle erst ausgestellt werden, wenn eine Lieferberechtigung für das QS-System besteht. Standorte, die auf Grundlage eines Systemvertrages in das QS-System eingebunden werden, erhalten erst nach Vertragsunterzeichnung die Lieferberechtigung für das QS-System. Die Zertifizierungsstelle wird darüber per E-Mail informiert.

⇒ Anlage 8.1 Musterzertifikate und –Bestätigungen

5.5.3 Gültigkeit der Zertifizierung

Die Gültigkeit der Zertifizierung beginnt mit dem Datum der Zertifizierungsentscheidung. Das Ende der Zertifizierung errechnet sich im Fall eines Erstaudits anhand des Auditdatums zuzüglich des Zeitintervalls entsprechend des jeweiligen Status. Im Fall eines Folgeaudits errechnet sich die neue Laufzeit ausgehend vom Ende der vorhergehenden Zertifizierung zuzüglich des Zeitintervalls entsprechend des jeweiligen Status.

Verlängerung der Zertifizierung

In begründeten Einzelfällen hat die Zertifizierungsstelle die Möglichkeit, die Gültigkeit der Zertifizierung, um bis zu drei Monate zu verlängern. Die Verlängerung darf nur erfolgen, wenn der QS-zugelassenen Zertifizierungsstelle bereits ein Auftrag zu einem Folgeaudit vorliegt. Die Verlängerung kann frühestens einen Monat vor Ablauf der Zertifizierung erfolgen. Sie ist in der QS-Datenbank vorzunehmen und dort schriftlich zu begründen.

Das Folgeaudit und die Zertifizierungsentscheidung müssen innerhalb des Zeitintervalls der maximal dreimonatigen Verlängerung erfolgen. Im Fall einer positiven Zertifizierungsentscheidung beginnt die Gültigkeit der Zertifizierung mit dem Tag der Zertifizierungsentscheidung. Die Berechnung der Laufzeit der Zertifizierung orientiert sich am Enddatum der vorangegangenen Zertifizierung und dem jeweiligen Status. Die vorherige Verlängerung der Zertifizierung wird bei der Berechnung des neuen Enddatums nicht berücksichtigt. Wurde das Folgeaudit nicht bestanden, wird die Verlängerung der Lieferberechtigung beendet.

Vorziehen des QS-Audits

Bei einer Auditfrequenz von mindestens einem Jahr kann das Folgeaudit bis zu sechs Monate vor dem ursprünglichen Ende der Zertifizierung durchgeführt werden. Wird das Audit innerhalb von sechs Monaten vor Ende der Zertifizierung durchgeführt, schließt die Laufzeit einer Folgezertifizierung an die ablaufende Zertifizierung an. Wird das Audit früher als sechs Monate vor Ende der Zertifizierung durchgeführt, wird die Laufzeit der Zertifizierung unter Berücksichtigung des Auditdatums und des Zeitintervalls entsprechend des jeweiligen Status ermittelt.

Bei einer Auditfrequenz von weniger als einem Jahr kann das Folgeaudit bis zu einem Monat vor dem ursprünglichen Ende der Zertifizierung durchgeführt werden. Wird das Folgeaudit innerhalb von einem Monat vor Ende der Zertifizierung durchgeführt, schließt die Laufzeit einer Folgezertifizierung an die ablaufende Zertifizierung an. Wird das Audit früher als einen Monat vor Ende der Zertifizierung durchgeführt, wird die Laufzeit der Zertifizierung unter Berücksichtigung des Auditdatums und des Zeitintervalls entsprechend des jeweiligen Status ermittelt.

Abweichend kann das Audit bei Unternehmen auf der Stufe Erzeugung Obst, Gemüse Kartoffeln/QS-GAP bei einer Auditfrequenz von mindestens einem Jahr bis zu neun Monate vorgezogen werden, ohne dass Zertifikatslaufzeit verloren geht.

⇒ Kapitel 5.4 Auditfrequenz

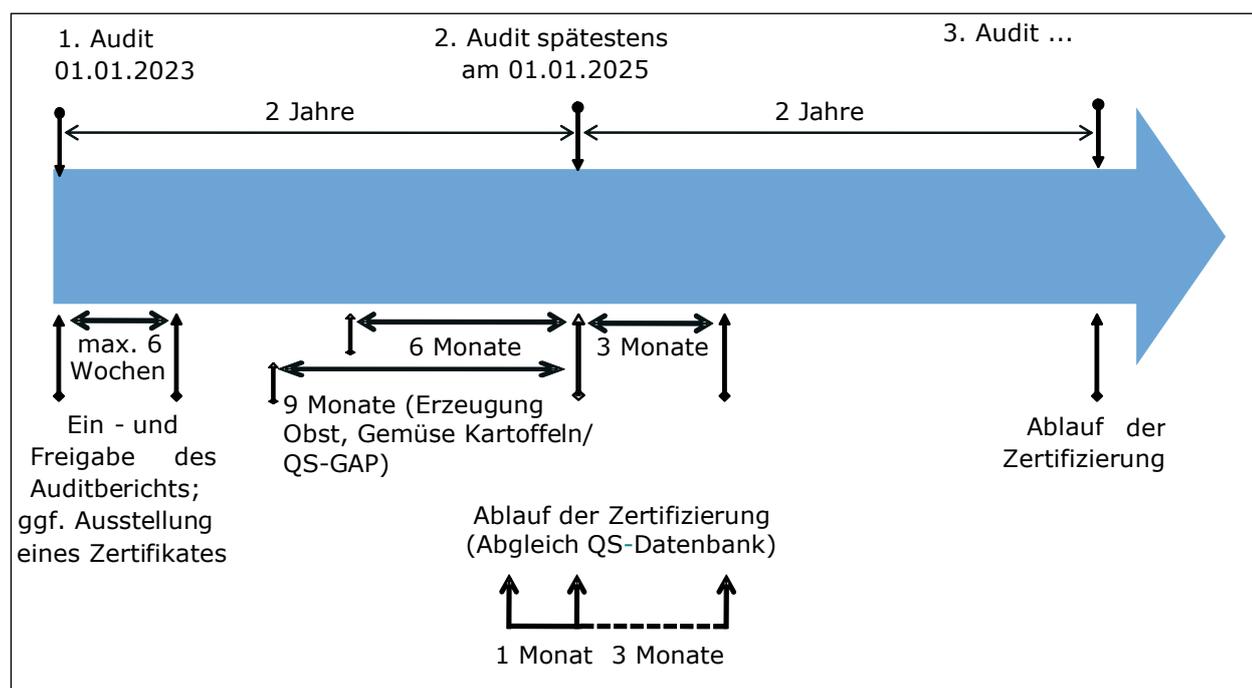


Abbildung 1: Darstellung der Gültigkeit und ggf. Verlängerung einer Zertifizierung (Beispiel)

5.5.4 Entzug des Zertifikats

Der Entzug des Zertifikats muss erfolgen bei

- schweren Verstößen gegen das Systemhandbuch
- Ausschluss des Systempartners
- Kündigung des Systemvertrags durch den Systempartner oder durch QS
- Kündigung der Teilnahme- und Vollmachtserklärung durch den gebündelten Betrieb oder den Bündler
- Abmeldung eines Standortes aus einer zugelassenen Matrix (Futtermittelwirtschaft)
- Wechsel der Zertifizierungsstelle durch den Systempartner
- Standardwechsel bzw. vorzeitige Rezertifizierung

Die Zertifizierungsstelle und QS informieren sich gegenseitig über Systemausschluss, Kündigung oder Entzug eines Zertifikats.

Wird einem Matrixkoordinator das Zertifikat entzogen, wird der gesamten Matrix das Zertifikat entzogen.

Wird ein Zertifikat aufgrund der Kündigung des Systempartners bzw. Abmeldung des gebündelten Betriebes entzogen, ist bei Wiederanmeldung des Betriebes ein neues Audit durchzuführen. Erfolgt die Wiederanmeldung innerhalb von sechs Monaten, so ist ein Folgeaudit durchzuführen. Andernfalls ist die erneute Durchführung eines Erstaudits erforderlich.

Bei der Wiederanmeldung des Betriebes innerhalb von zwei Monaten nach Abmeldung (z. B. nach einem Bündlerwechsel) kann dieselbe oder eine neue Zertifizierungsstelle die Zertifizierungsentscheidung des vorangegangenen Audits prüfen und fortführen, vorausgesetzt die Gründe der An- und Abmeldung sprechen nicht gegen eine Fortführung bzw. Übertragung des Zertifikats.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Systempartners entscheidet die Zertifizierungsstelle über die Durchführung von Folgemaßnahmen bis hin zum Zertifikatsentzug oder der Kündigung gegenüber dem Systempartner. Zur weiteren Abstimmung setzt sich die Zertifizierungsstelle zeitgleich mit QS in Verbindung.

5.5.5 Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Zertifizierung

Bei Eigentümer-, Struktur- oder Personalwechsel in der verantwortlichen Leitung des Betriebes oder bei Vorliegen anderer zertifizierungsrelevanter Sachverhalte, die darauf schließen lassen, dass das Unternehmen den Anforderungen des QS-Systems ggf. nicht mehr genügt, entscheidet die Zertifizierungsstelle zum Zweck der Aufrechterhaltung der Zertifizierung über die Durchführung eines erneuten Folgeaudits oder anderer geeigneter Maßnahmen.

Der Systempartner ist verpflichtet, die für seinen Betrieb zuständige Zertifizierungsstelle sowie ggf. den zuständigen Bündler umgehend über die o.g., wesentlichen Änderungen, durch die eine Aufrechterhaltung der Zertifizierung gefährdet werden kann, zu informieren. Werden erforderliche Informationen vom Systempartner nicht weitergegeben, kann die Zulassung zum QS-System verloren gehen.

5.5.6 Wechsel der Zertifizierungsstelle

Bei einem Wechsel der Zertifizierungsstelle durch den Systempartner kann eine Übertragung der Zertifizierung erfolgen. Zu diesem Zweck ist die abgebende Zertifizierungsstelle verpflichtet, alle bereits existierenden Dokumente, die für eine Übertragung der Zertifizierung erforderlich sind, direkt an die neu ausgewählte Zertifizierungsstelle weiterzugeben. Die übernehmende Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, die Übertragung der Zertifizierung innerhalb von vier Wochen, nachdem der Systempartner die neue Zertifizierungsstelle in der QS-Datenbank ausgewählt hat, zu überprüfen. Die Entscheidung ihrer Überprüfung ist in der QS-Datenbank zu dokumentieren. Entscheidet sich die Zertifizierungsstelle gegen die Übernahme der Zertifizierung, ist innerhalb von vier Wochen nach der Ablehnung der Übernahme der Zertifizierung in der QS-Datenbank ein Systemaudit durchzuführen und in der QS-Datenbank ein- und freizugeben.

Entscheidet sich die Zertifizierungsstelle bei einer Matrixzertifizierung in der Futtermittelwirtschaft gegen die Übernahme der Zertifizierung, sind nach Ablehnung der Zertifizierung innerhalb von vier Wochen der Matrixkordinator und 33 Prozent der Standorte erfolgreich zu auditieren und die Auditberichte ein- und freizugeben.

Bei der Übernahme der Zertifizierung muss sichergestellt werden, dass ggf. die Umsetzung aller noch offener und nicht behobener Korrekturmaßnahmen durch die neue Zertifizierungsstelle überwacht oder ein Wechsel der Zertifizierungsstelle erst nach der vollständigen Umsetzung aller Korrekturmaßnahmen durchgeführt wird. Die Regelungen zur Durchführung unangekündigter Audits sind von der übernehmenden Zertifizierungsstelle zu berücksichtigen.

Liegen beim Wechsel noch nicht korrigierte K.O.-Bewertungen vor, muss in jedem Fall ein neues Systemaudit durchgeführt werden.

Ein Wechsel der Zertifizierungsstelle ist nicht möglich, wenn eine Zertifikatsverlängerung vorgenommen wurde.

5.6 Unangekündigte Audits

Auf allen Stufen des QS-Systems werden unangekündigte Audits durchgeführt. Die unangekündigten Audits können als

- unangekündigtes Systemaudit oder als
- unangekündigtes Spotaudit zwischen zwei angekündigten Systemaudits oder als
- unangekündigtes Spotaudit zwischen zwei unangekündigten Systemaudits

durchgeführt werden. Eine Liste der Produktionsarten, bei denen unangekündigte Audits durchgeführt werden müssen, findet sich als Anlage zu diesem Leitfaden.

⇒ Anlage 8.2 Unangekündigte Audits – Produktionsarten

Erstaudits können (ausgenommen bei Filialen des Lebensmitteleinzelhandels, Restaurants/Betriebsstätten der Systemgastronomie/Gemeinschaftsverpflegung und Fleischerhandwerksbetrieben (nur Verkaufsstellen)) angekündigt erfolgen. Dies gilt analog für Nachaudits bei K.O.-Bewertungen aus unangekündigten Systemaudits.

Bei bestimmten Produktionsarten besteht die Möglichkeit, die Art der Durchführung von unangekündigten Audits zu wählen.

Soweit eine Wahlmöglichkeit besteht, legt der Systempartner dies für jeden Standort in der QS-Datenbank fest. Erfasst werden hiervon alle Produktionsarten eines Betriebszweigs. In dem Bereich Landwirtschaft Geflügel erfolgt die Hinterlegung in der QS-Datenbank durch den jeweiligen Bündler. Für Betriebe, die über die QS-Inspektion eingebunden werden (z.B. Kleinsterzeuger, fahrbare Mahl- und Mischanlagen), erfolgt die Hinterlegung durch die zuständige Zertifizierungsstelle.

Ein Wechsel von der Option „unangekündigtes Spotaudit und angekündigtes Systemaudit“ zu „unangekündigten Systemaudits“ muss spätestens drei Monate vor Ablauf der regulären Zertifikatslaufzeit eines Standortes erfolgen. Der Wechsel zur Option „unangekündigtes Spotaudit und angekündigtes Systemaudit“ muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der regulären Zertifikatslaufzeit eines Standortes erfolgen, damit vor Durchführung des nächsten angekündigten Audits noch ein unangekündigtes Spotaudit erfolgen kann.

Für die Stufen Landwirtschaft Rind, Landwirtschaft Schwein und für den Standard QS Erzeugung besteht keine Wahlmöglichkeit zur Durchführung der unangekündigten Audits. Hier gilt für alle Standorte die Auditoption „unangekündigtes Spotaudit und unangekündigtes Systemaudit“.

Für den Standard QS-GAP und Betriebe auf den Stufen Schlachtung/Zerlegung, Verarbeitung, Convenience, Be- und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Kartoffeln sowie der Prozesskette Heimtierfutter gilt ausschließlich die Auditoption „unangekündigtes Spotaudit und angekündigtes Systemaudit“.

Vorgehen bei zeitnaher Durchführung anderer, angekündigter Audits

Von der Zertifizierungsstelle ist zu vermeiden, dass angekündigte Audits anderer Standards oder Scopes in direkter zeitlicher Nähe zum unangekündigten QS-Audit durchgeführt werden.

Kombiaudits (z.B. Kombination mit anderen Standards) sind weiterhin möglich, wenn die Kontrolle aller Teile des Kombiaudits unangekündigt erfolgt. Ist die Durchführung eines unangekündigten Audits innerhalb des anderen Standards nicht zulässig, ist als unangekündigtes Audit die Option „Spotaudit“ zu wählen. Besteht keine Wahlmöglichkeit (s.o.), können im Zweifelsfall keine Kombiaudits durchgeführt werden.

5.6.1 Unangekündigte Systemaudits

Unangekündigte Systemaudits sind fristgerecht vor Ablauf der Zertifizierung durchzuführen. Alle Kriterien der stufenspezifischen Checkliste werden vollständig überprüft.

Um die Anwesenheit einer geeigneten Auskunftsperson beim unangekündigten Systemaudit sicherzustellen, ist eine vorherige Benachrichtigung des Betriebes auf einzelnen Stufen gemäß der folgenden tabellarischen Aufstellung möglich.

- Futtermittelwirtschaft: maximal 24 Stunden (1 Werktag)
- Landwirtschaft
- Rind und Schwein: maximal 48 Stunden (2 Werktage)
- Geflügel: maximal 24 Stunden (1 Werktag);
bei Elterntierbetrieben maximal 48 Stunden (2 Werktage)
- Brütereien: maximal 24 Stunden (1 Werktag)
- Fleischerhandwerk: maximal 24 Stunden (1 Werktag)
- Fleischgroßhandel: maximal 24 Stunden (1 Werktag)
- Erzeugung QS: maximal 48 Stunden und mind. 24 Stunden
- Großhandel Obst,
Gemüse, Kartoffeln: maximal 24 Stunden (1 Werktag)
- Lebensmitteleinzelhandel: keine vorherige Benachrichtigung
- Systemgastronomie/
Gemeinschaftsverpflegung: keine vorherige Benachrichtigung

Auf den Stufen Landwirtschaft und Erzeugung sind die zuständigen Bündler frühestens zeitgleich über das bevorstehende, unangekündigte Systemaudit in Kenntnis zu setzen.

In den Filialen des Lebensmitteleinzelhandels, in Restaurants/Betriebsstätten der Systemgastronomie/Gemeinschaftsverpflegung und bei Fleischerhandwerksbetrieben (nur Verkaufsstellen) sowie in den Bereichen Landwirtschaft Rind und Landwirtschaft Schwein sind Systemaudits ausschließlich unangekündigt durchzuführen. Ebenso werden Systemaudits, die nach dem Standard QS Erzeugung durchgeführt werden, unangekündigt durchgeführt. Einen Überblick über die maßgeblichen Auditoptionen ist nach Bereichen bzw. Produktionsarten der Anlage 8.2 Unangekündigte Audits - Produktionsarten zu entnehmen.

⇒ Anlage 8.2 Unangekündigte Audits – Produktionsarten

5.6.2 Unangekündigte Spotaudits

Unangekündigte Spotaudits werden während jedes Zertifizierungszyklus zusätzlich zu den regulären Systemaudits durchgeführt. Auch wenn eine Fortführung der Zertifizierung nicht vorgesehen ist, wird im laufenden Zertifizierungszyklus ein unangekündigtes Spotaudit durchgeführt, sofern dieser Auditierungstyp ausgewählt ist. Der Schwerpunkt von Spotaudits liegt auf der Kontrolle des Produktions- und Handhabungsprozesses. Es werden in der Regel nur ausgewählte Kriterien überprüft. Eine umfassende Dokumentenprüfung oder die Kontrolle weiterer Kriterien wird nur bei Hinweisen auf Abweichungen vorgenommen. Außer bei K.O.-Bewertungen haben Spotaudits keine Auswirkungen auf die Auditfrequenz oder den Status eines Betriebs. Wird jedoch bei einem Spotaudit eine K.O.-Bewertung oder ein General-K.O. vergeben, ist ein vollständiges Systemaudit innerhalb einer Frist von sechs Wochen durchzuführen (vgl. Kapitel 5.3.3 Auditergebnis).

Um die Anwesenheit einer auskunftsfähigen Person sicherzustellen, kann der Betrieb frühestens 24 h (1 Werktag) vor dem geplanten Audittermin über die Durchführung des Spotaudits informiert werden. Diese Informationsmöglichkeit besteht nicht für Spotaudits bei Betrieben der

- Schlachtung/Zerlegung (Produktionsarten 30 bis 35),
- Verarbeitung (Produktionsarten 41 bis 43),
- Convenience (Produktionsart 83),
- Be- und Verarbeitung Obst, Gemüse, Kartoffeln (Produktionsart 85) sowie
- Prozesskette Heimtierfutter (Produktionsarten 505 bis 520).

Die Spotaudits in Betrieben dieser Bereiche finden vollkommen unangekündigt statt, d.h. es darf keine vorherige Kontaktaufnahme erfolgen.

Das Spotaudit wird innerhalb eines Zertifizierungszyklus vor dem nächsten Systemaudit durchgeführt. Der zeitliche Abstand muss sowohl zum Systemaudit mindestens zwei Monate betragen (davor und danach) als auch zum regulären Ablauf der Zertifikatslaufzeit. Bei einer Zertifikatslaufzeit von sechs Monaten beträgt der zeitliche Abstand mindestens einen Monat.

Spotaudits auf der Stufe Landwirtschaft/Erzeugung

Auf der Stufe Landwirtschaft/Erzeugung werden Spotaudits anhand einer Stichprobe durchgeführt. Die Stichprobe wird stichtagsbezogen jeweils zum 1. Juli eines Jahres unter Berücksichtigung der nachfolgenden Prozentsätze ermittelt:

- Geflügel: 50% der jeweils von einem Bündler für Spotaudits angemeldeten Standorte
- Schwein: 10% der jeweils von einem Bündler gebündelten Standorte
- Rind: 10% der jeweils von einem Bündler gebündelten Standorte
- Erzeugung: 10% der jeweils von einem Bündler gebündelten Standorte
- QS-GAP: 10% der jeweils von einem Bündler gebündelten Standorte

Die Anzahl der von einer Zertifizierungsstelle pro Jahr durchzuführenden Spotaudits kann unterjährig von QS angepasst werden, sofern sich die Anzahl der von einem Bündler gebündelten Standorte maßgeblich geändert hat.

Die Auswahl der zu kontrollierenden Standorte erfolgt außer bei *Spotaudits mit Fokus Tiergesundheit* (s.u.) durch die Zertifizierungsstelle.

Spotaudits mit Fokus Tiergesundheit

In tierhaltenden Betrieben, bei denen aufgrund der Ergebnisse des Schlachtbefundmonitorings die Durchführung einer Pflichtberatung vorgesehen ist (siehe Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung) ist die Zertifizierungsstelle verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Identifikation des Beratungsbedarfs ein Spotaudit mit Fokus Tiergesundheit durchzuführen und in der QS-Datenbank ein- und freizugeben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist zur Durchführung des Audits um einen Monat verlängert werden. Wurde bis zum Ablauf der Frist noch kein Audit in der Datenbank freigegeben, führt dies zur Sperrung des landwirtschaftlichen Betriebes für Lieferungen in das QS-System.

In einem Spotaudit mit Fokus Tiergesundheit wird anhand einer speziellen Checkliste insbesondere der Zustand der Tiere im Bestand bewertet. Dabei wird keine Einzeltierbonitur durchgeführt, sondern beim Stallrundgang werden auffällige Tiere erfasst. Ebenso werden weitere Auffälligkeiten (z. B. im Management, bautechnische Mängel o.ä.) erfasst. Abschließend wird bewertet, ob der Tierhalter, die im Befunddatenmonitoring festgestellten Auffälligkeiten bereits vollumfänglich behoben hat. Ist das der Fall, wird der Beratungsbedarf aufgehoben. Sind die Probleme nicht vollständig behoben, bleibt der Beratungsbedarf bestehen. Sind grundsätzliche Managementprobleme in Hinblick auf die Tiergesundheit erkennbar, bleibt die Beratungspflicht ebenfalls bestehen.

Im Vergleich zu den zuvor beschriebenen Spotaudits auf der Stufe Landwirtschaft gelten für die Durchführung von Spotaudits mit Fokus Tiergesundheit folgende Ausnahmen:

- Die Durchführung eines Spotaudits mit Fokus Tiergesundheit ist auch dann verpflichtend, wenn für den Betrieb im Zertifizierungszyklus bereits ein Spotaudit durchgeführt worden ist.
- Ein zeitlicher Abstand zu bereits durchgeführten oder vorgesehenen Systemaudits oder zum regulären Ablauf der Zertifikatslaufzeit ist nicht vorgeschrieben.
- Spotaudits mit Fokus Tiergesundheit können zeitgleich mit einem anderen QS-Audit (z. B. Systemaudit) durchgeführt werden.
- Das Auditergebnis lautet „Beratungsbedarf aufgehoben“ oder „Beratungsbedarf bleibt bestehen“. Bleibt der Beratungsbedarf bestehen, muss das Audit innerhalb von zwei Werktagen in der QS-Datenbank freigegeben werden.
- Im Spotaudit mit Fokus Tiergesundheit werden nur einzelne der in einem Systemaudit relevanten Anforderungen überprüft.

Werden aber dennoch so gravierende Abweichung von den Anforderungen des Leitfadens Landwirtschaft Schweinehaltung festgestellt, dass diese zu einer K.O.-Bewertung führen würden, ist dies

im Auditbericht zum Spotaudit zu bewerten und zu dokumentieren. Nur in diesem Fall hat das Auditergebnis Auswirkungen auf den Status bzw. die Auditfrequenz eines Betriebes.

⇒ Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung

Spotaudits bei fahrbaren Mahl- und Mischanlagen

Spotaudits bei fahrbaren Mahl- und Mischanlagen können anhand einer Stichprobe erfolgen. Dabei sind 10% der Anlagen eines Unternehmens, mindestens aber eine Anlage zu kontrollieren. In der Abfolge der durchgeführten Audits sind unterschiedliche Anlagen zu kontrollieren.

⇒ Anlage 8.2 Unangekündigte Audits – Produktionsarten

Vorgehen bei Ablehnung eines Audits durch den Systempartner

Verweigert ein Systempartner die Durchführung eines Audits, entscheidet die Zertifizierungsstelle, ob die Ablehnung begründet ist. Die Entscheidung ist zu dokumentieren und auf Nachfrage gegenüber QS darzulegen.

Bei einer unbegründeten Ablehnung muss die Zertifizierungsstelle das Audit mit einem General-K.O. in der QS-Datenbank hinterlegen. Der Systempartner ist zuvor über mögliche Konsequenzen einer Verweigerung schriftlich zu informieren (ggf. Verlust der Lieferberechtigung, Sanktionsverfahren, Durchführung eines vollständigen Systemaudits). Auf Nachfrage ist gegenüber QS nachzuweisen, dass eine entsprechende Information erfolgt ist.

5.7 QS/IFS-Kombiaudit

Auf einigen Stufen des QS-Systems kann ein QS/IFS-Kombiaudit durchgeführt werden. In diesem Kombiaudit werden die Anforderungen der Standards IFS und QS gemeinsam kontrolliert. Der Auditor muss zum Zeitpunkt des Audits sowohl eine QS- als auch eine IFS-Zulassung für die entsprechende Stufe besitzen.

Auf den Stufen Schlachtung/Zerlegung, Verarbeitung und Convenience sind Kombiaudits mit dem Standard IFS Food möglich. Auf den Stufen Großhandel Obst, Gemüse, Kartoffeln und Bearbeitung/Verarbeitung Obst, Gemüse, Kartoffeln sind Kombiaudits mit den Standards IFS Food, IFS Cash & Carry/Wholesale möglich. Eine QS-Auditierung von Agenturen kann mit einem Audit zu IFS Broker kombiniert werden.

Im Anschluss an das Kombiaudit ist die vollständige QS-Checkliste in der QS-Datenbank zu hinterlegen. Auf dieser Grundlage wird für den Standort ein Status errechnet und dementsprechend eine Lieferberechtigung erteilt.

Die Möglichkeit zur Durchführung eines Kombiaudits besteht nur, wenn sowohl das QS-Audit als auch das IFS-Audit unter denselben Rahmenbedingungen (angekündigtes bzw. unangekündigtes Audit) durchgeführt wird. Bezüglich der Ankündigung des Audits gelten dabei die diesbezüglich strengeren Anforderungen.

5.8 Auditierung von Bündeln im Lebensmitteleinzelhandel, in der Systemgastronomie/Gemeinschaftsverpflegung und im Fleischerhandwerk (nur Verkaufsstellen)

Für die Durchführung von Audits bei zentral geführten Filialen auf der Stufe Lebensmitteleinzelhandel und Fleischerhandwerk (nur Verkaufsstellen) oder zentral geführten Restaurants/Betriebsstätten der Stufe Systemgastronomie/Gemeinschaftsverpflegung ist die Kenntnis über das zentrale Eigenkontrollsystem unverzichtbar. Bei Handelsunternehmen oder Unternehmen der Systemgastronomie/Gemeinschaftsverpflegung mit zentralen Strukturen kann die Prüfung der relevanten QS-Anforderungen aufgeteilt werden in eine Auditierung der Zentrale und eine Auditierung der Filialen bzw. der Restaurants/Betriebsstätten. Die Anforderungen werden entweder der Zentrale oder den Filialen / den Restaurants/Betriebsstätten zugeordnet.

Die Zentralaudits erfolgen jährlich (ca. alle 12 Monate) angekündigt, wobei es im Ermessen der Zertifizierungsstelle liegt, die Auditierung remote vorzunehmen. Die Audits werden mit bestanden/nicht bestanden abgeschlossen und es erfolgt keine Einstufung in den Status I bis III.

Die Zertifizierungsstellen haben darauf zu achten, dass sie aktuell über die Anforderungen des zentralen Eigenkontrollsystems informiert sind.

Einstufung in den QS-Status

Eine Einstufung in den Status I bis III erfolgt bei gebündelten Filialen, Restaurants/Betriebsstätten oder Fleischerhandwerksverkaufsstellen jeweils für das gesamte Bündel. Basierend auf den Auditergebnissen der kontrollierten Filialen / Restaurants/Betriebsstätten / Verkaufsstellen ermittelt die QS-Datenbank die Einstufung des jeweiligen Bündels und den daraus resultierenden Stichprobenumfang für das folgende Auditintervall (12 Monate). Erfüllt eine Filiale / ein Restaurant/eine Betriebsstätte / eine Verkaufsstelle die Kriterien zur Zulassung (mindestens Status III) nicht, wird ein Nachaudit innerhalb von sechs Wochen durchgeführt. Wird erneut keine QS-Konformität festgestellt, wird der Stichprobenumfang für das

gesamte Bündel im laufenden Auditintervall auf 20 % erhöht. Nicht bestandene Audits werden nicht zur Erfüllung des Stichprobenumfangs angerechnet.

Tabelle 6: Jährlicher Stichprobenumfang für Bündel in Abhängigkeit vom QS-Status des Durchschnitts der auditierten Filialen / Restaurants/Betriebsstätten / Verkaufsstellen

QS-Status	Jährlicher Stichprobenumfang
I	10 %
II	15 %
III	20 %

Zulassung eines Bündels

Für die Erstzulassung bzw. Nachmeldung wird zunächst eine Stichprobe von mind. 10 % der im Bündel gemeldeten Standorte (jedoch mindestens drei Filialen / Restaurants/Betriebsstätten / Verkaufsstellen) geprüft. Die zu kontrollierenden Filialen / Restaurants/Betriebsstätten / Verkaufsstellen werden durch die Zertifizierungsstelle festgelegt. Bestätigt diese Stichprobe die Konformität mit den QS-Anforderungen, wird das gesamte Bündel (z.B. Unternehmensgruppe, Marktkette) zugelassen. Erfüllt eine Filiale / ein Restaurant/eine Betriebsstätte / eine Verkaufsstelle im Erstaudit die Kriterien zur Zulassung (mindestens Status III) nicht, wird ein Nachaudit innerhalb von sechs Wochen durchgeführt. Wird erneut keine QS-Konformität festgestellt, wird der Stichprobenumfang für das gesamte Bündel auf 20 % erhöht. Die Zulassung des neuen Bündels wird bei erfolgreicher Auditierung der gebündelten Filialen / Restaurants/Betriebsstätten / Verkaufsstellen durch QS vorgenommen.

Das Auditintervall beginnt mit dem Datum der ersten Zulassung des Bündels im QS-System und gilt 12 Monate. Nachgemeldete Bündel erhalten unabhängig vom Nachmeldedatum denselben Stichtag wie die bereits bestehenden Bündel. Sofern der erforderliche Auditumfang in dem Auditintervall erfüllt wurde, verlängert sich die Zulassung um weitere 12 Monate. Das Datum der ersten Zulassung bleibt dabei unverändert.

Ab dem Datum, an dem der Stichprobenumfang für das laufende Auditintervall erreicht wurde, kann für das Bündel ein Zertifikat ausgestellt werden.

5.9 Matrixzertifizierung Futtermittelwirtschaft

Bei Unternehmen oder Unternehmensverbänden mit mehreren Handelsstandorten oder mit mehreren externen Lagerstätten sowie bei Unternehmen/Unternehmensverbänden, die als reine Dienstleister für die Lagerung und den Umschlag und/oder den Transport tätig sind, ist es unter folgenden Voraussetzungen möglich, eine Matrixzertifizierung vorzunehmen. Mehrere Standorte werden zusammen zertifiziert, ohne dass jeder einzelne Standort besichtigt werden muss. Die Einhaltung der Anforderungen wird unter Anwendung eines Stichprobenverfahrens (außer beim Matrixkoordinator) überprüft. Eine Matrixzertifizierung an Produktionsstandorten oder bei Private Labellern ist nicht möglich (siehe auch Leitfaden Futtermittelwirtschaft).

Zulassung einer Matrix

Für die Erstzulassung müssen zunächst der Matrixkoordinator (Zentrale) und mindestens 33 Prozent der Matrixstandorte erfolgreich auditiert werden. Die zu auditierenden Matrixstandorte werden durch die Zertifizierungsstelle risikoorientiert ausgewählt.

Das Auditintervall einer Matrix beginnt mit dem Datum der ersten Zulassung der Matrix im QS-System und beträgt drei Jahre (36 Monate). Der Matrixkoordinator ist mindestens jährlich (ca. alle 12 Monate) und damit dreimal in einem Auditintervall zu auditieren. Jeder einer Matrix zugeordnete Matrixstandort muss innerhalb der Zertifikatslaufzeit mindestens einmal auditiert werden. Die Zertifizierungsstelle stellt dabei die risikoorientierte Verteilung der Audits über die Zertifikatslaufzeit sicher. Die vor der Erstzulassung auditierten Matrixstandorte müssen im ersten Auditintervall nicht erneut auditiert werden. Der Matrixkoordinator muss im ersten Auditintervall nach der Erstzulassung noch mindestens zweimal auditiert werden.

Sofern der Matrixkoordinator innerhalb eines Auditintervalls nicht dreimal auditiert wurde, wird die Zulassung der gesamten Matrix nicht verlängert, bis der erforderliche Auditumfang erfüllt worden ist. Sofern ein Matrixstandort innerhalb eines Auditintervalls nicht auditiert wurde, wird seine Zulassung nicht verlängert, bis er erfolgreich auditiert wurde. Das Audit zählt für das Auditintervall, für das es nachgeholt wurde. Im darauffolgenden Auditintervall ist der Matrixstandort noch einmal zu auditieren.

In Ergänzung zu den unter 5.3.3 Bestimmungen gilt Folgendes: Hat ein Matrixkoordinator ein Audit nicht bestanden, wird die Zulassung des Matrixkoordinators und aller Matrixstandorte, die über die Matrix lieferberechtigt sind, spätestens sechs Wochen nach dem nicht bestandenen Audit durch QS entzogen, falls für den Matrixkoordinator kein erfolgreiches Ergebnis eines Nachaudits in der QS-Datenbank freigegeben worden ist.

Wird ein Matrixstandort aus einer zugelassenen Matrix abgemeldet, muss innerhalb von acht Wochen ein erfolgreiches Systemaudit in der QS-Datenbank vorliegen. Ansonsten verliert der Standort seine Zulassung im QS-System.

Ausstellung eines Zertifikats

Für Unternehmen, die im Rahmen einer Matrixzertifizierung geprüft wurden, wird nur ein Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat enthält alle zugelassenen Standorte der Matrix. Die Gültigkeit und die Laufzeit des Zertifikats betragen drei Jahre. Eine Verlängerung der Zertifikatslaufzeit ist nicht möglich.

Im Übrigen gelten die Regelungen der (Unter-)Kapitel 5.5, insbesondere 5.5.4.

Nachmeldung eines Standortes für eine Matrix

Soll ein Standort in eine bereits zugelassene Matrix aufgenommen werden, muss an diesem Standort ein Systemaudit durchgeführt und bestanden werden, damit der Standort die Lieferberechtigung im QS-System erhält. Standorte, die auf Grundlage eines Systemvertrages in das QS-System eingebunden werden, erhalten erst nach Vertragsunterzeichnung die Lieferberechtigung für das QS-System.

6 Maßnahmen des Ständigen Internen Kontrollsystems

Zur Kontrolle der Funktionsfähigkeit aller Qualitätssicherungsmaßnahmen finden systematisch und ineinandergreifend von QS veranlasste Kontrollmaßnahmen statt, die auf die Kontrollqualität der Zertifizierungsstellen, Auditoren und Labore, auf die stufenübergreifende Funktionsweise des QS-Systems sowie die Einhaltung der Anforderungen durch den Systempartner ausgerichtet sind. Die Kontrollmaßnahmen dienen der Überprüfung des Status quo und gleichzeitig der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Optimierung der Abläufe im QS-System. Es werden u.a. folgende Maßnahmen (Integritätsprüfungen) durchgeführt:

6.1 Stichprobenaudits

Zusätzlich zu den regelmäßig stattfindenden Systemaudits wird die Einhaltung der QS-Anforderungen durch Stichprobenaudits überprüft. Die Durchführung von Stichprobenaudits erfolgt unangemeldet. Um die Anwesenheit einer auskunftsfähigen Person sicherzustellen, kann der Betrieb frühestens 24 Stunden (1 Werktag) vor dem geplanten Audittermin über die Durchführung des Stichprobenaudits informiert werden. Stichprobenaudits beschränken sich auf ausgewählte Anforderungen, die im Vordergrund der Kontrolle stehen. Außer bei K.O.-Bewertungen haben sie keine Auswirkungen auf die Auditfrequenz oder den Status des Betriebs.

Ein Stichprobenaudit darf nicht von demselben Auditor durchgeführt werden, der das letzte Systemaudit in diesem Betrieb durchgeführt hat.

Wird bei einem Stichprobenaudit eine K.O.-Bewertung vergeben, ist ein vollständiges Systemaudit innerhalb einer Frist von sechs Wochen durchzuführen.

Die Zulassung eines Standortes wird spätestens sechs Wochen nach dem nicht bestandenen Audit durch QS entzogen, falls kein erfolgreiches Ergebnis eines Nachaudits in der QS-Datenbank vorliegt.

6.2 Sonderaudits

Sonderaudits werden von QS u.a. in Verdachtsfällen oder bei Gefahr in Verzug veranlasst. Die Durchführung erfolgt in der Regel vollständig unangekündigt. Außer bei K.O.-Bewertungen besitzen sie keine Auswirkungen auf die Auditfrequenz oder den Status des Betriebs. Wird bei einem Sonderaudit eine K.O.-Bewertung vergeben, ist ein vollständiges Systemaudit innerhalb einer Frist von sechs Wochen durchzuführen.

Die Zulassung eines Standortes wird spätestens sechs Wochen nach dem nicht bestandenen Audit durch QS entzogen, falls kein erfolgreiches Ergebnis eines Nachaudits in der QS-Datenbank vorliegt.

6.3 Parallelaudits

Parallelaudits dienen der Überprüfung der im vorherigen Systemaudit festgestellten Auditergebnisse. Sie werden spätestens sechs Wochen nach Durchführung des Systemaudits von QS durchgeführt.

Die Durchführung erfolgt unangekündigt. Um die Anwesenheit einer auskunftsfähigen Person sicherzustellen, kann der Betrieb frühestens 24 Stunden vor dem geplanten Audittermin über die Durchführung des Parallelaudits informiert werden. Parallelaudits beschränken sich auf

ausgewählte Anforderungen, die im Vordergrund der Kontrolle stehen. Außer bei K.O.-Bewertungen besitzen sie keine Auswirkungen auf die Auditfrequenz oder den Status des Betriebs.

Wird bei einem Parallelaudit eine K.O.-Bewertung vergeben, ist ein vollständiges Systemaudit innerhalb einer Frist von sechs Wochen durchzuführen.

Die Zulassung eines Standortes wird spätestens sechs Wochen nach dem nicht bestandenen Audit durch QS entzogen, falls kein erfolgreiches Ergebnis eines Nachaudits in der QS-Datenbank vorliegt.

6.4 Geschäftsstellenaudits

Zertifizierungsstellen werden anhand von kostenpflichtigen Geschäftsstellenaudits überprüft, um die korrekte und einheitliche Umsetzung der QS-Prüfsystematik sicherzustellen. Geschäftsstellenaudits können vor Ort in den Räumlichkeiten der Zertifizierungsstelle, remote oder in einer Kombination aus beidem durchgeführt werden.

QS führt Geschäftsstellenaudits mit eigenem Personal und/oder mit extern beauftragten Begutachtern bei den Zertifizierungsstellen durch. Ein Geschäftsstellenaudit ist sowohl bei der Erstzulassung, der Wiedenzulassung als auch bei einer Erweiterung der QS-Zulassung einer Zertifizierungsstelle erforderlich.

Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, QS oder einer von QS beauftragten Person/Organisation umfassende Auskunft zu erteilen und Einsicht in alle Unterlagen bezogen auf ihre Tätigkeiten für das QS-System zu gewähren.

6.5 Begleitaudits

QS oder eine von QS beauftragte Person/Organisation kann die Tätigkeit der Zertifizierungsstelle für das QS-System jederzeit auch im Rahmen kostenpflichtiger Begleitaudits überprüfen. Im QS-System durchgeführte Audits können von QS oder einer von QS beauftragten Person begleitet werden. Die Zertifizierungsstelle sowie der begleitete Auditor erhält im Nachgang einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse des Begleitaudits.

Die Zertifizierungsstelle hat sicherzustellen, dass bei jedem zu auditierenden Betrieb ein Begleitaudit stattfinden kann.

6.6 Auditberichtskontrolle

Die von den Zertifizierungsstellen eingegebenen Auditberichte werden durch QS auf Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Richtigkeit überprüft. Ziel ist es, falsche und nicht plausible Dateneingaben zu vermeiden und die Umsetzung der Anforderungen durch Zertifizierungsstellen und Auditoren zu harmonisieren.

Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, zu einer zeitnahen Beseitigung bestehender Unklarheiten beizutragen (ggf. Korrektur des Auditberichts).

7 Zeichenerklärung

Im Leitfaden werden Zeichen mit folgenden Bedeutungen verwendet:

Nachzuweisende Dokumente werden durch  angezeigt.

Verweise auf mitgeltende Unterlagen werden durch **Fettdruck im Text** hervorgehoben.

Verweise auf andere Kapitel des Leitfadens werden durch \Rightarrow angezeigt.

8 Anlagen

Die Anlagen 8.1 bis 8.4 sind als Auszug veröffentlicht.

8.1 Musterzertifikate und –bestätigungen

8.2 Durchführung unangekündigter Audits – Produktionsarten

8.3 Nachweise/Prüfgegenstände für mit Sternchen gekennzeichnete Kriterien

8.4 Eigenkontrollcheckliste für Zertifizierungsstellen

Revisionsinformation Version 01.01.2025

Kriterium/Anforderung	Änderungen
2 Anforderungen an Zertifizierungsstellen	Umbenennung des Kapitels 2.1 Zulassung von Zertifizierungsstellen und Aufteilungserweiterung der Unterkapitel um Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren
2.1 Zulassung von Zertifizierungsstellen	Umstrukturierung des Kapitels: zuvor 2.1.8 Übersicht zum Zulassungsverfahren einer Zertifizierungsstelle; Erweiterung: Erläuterung des Antragsverfahrens
2.1.1 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren	Umnummerierung des Kapitels: zuvor 2.1.1 Akkreditierung; Neuerung: Erläuterung des Antragsverfahrens sowie den Vorgaben der erforderlichen Dokumente
2.1.2 Akkreditierung (nur QS-GAP)	Umnummerierung und Umstrukturierung des Kapitels: zuvor 2.1.2 Unabhängigkeit und Objektivität; Klarstellung der Akkreditierung in Bezug zu QS-GAP
2.1.3 Unparteilichkeit und Objektivität	Umnummerierung des Kapitels: zuvor 2.1.3 Organisation und Verantwortlichkeiten
2.1.4 Organisation und Verantwortlichkeiten	Umnummerierung des Kapitels: zuvor 2.1.4 Umgang mit Dokumenten
2.1.5 Umgang mit Dokumenten	Umnummerierung des Kapitels: zuvor 2.1.5 Kundenzufriedenheitsanalyse und Beschwerdemanagement
2.1.6 Kundenzufriedenheitsanalyse und Beschwerdemanagement	Umnummerierung des Kapitels: zuvor 2.1.6 Zugangsberechtigung und Dokumenteneinsicht
2.2 Aufrechterhaltung der Zulassung einer Zertifizierungsstelle	Streichung: Nachweis der Akkreditierungs- bzw. Überwachungsbegutachtungen mit Ausnahme für den Standard/Scope QS-GAP. Neuerung: jährliche Dokumentation einer Eigenkontrolle durch die Zertifizierungsstelle (Anlage 8.4 Eigenkontrollcheckliste für Zertifizierungsstellen)
2.3 Verstöße der Zertifizierungsstelle gegen QS-Anforderungen	Umbenennung des Kapitels: zuvor 2.3 Aufhebung der Zulassung einer Zertifizierungsstelle; inhaltliche Umstrukturierung und Zusammenlegung des Kapitelinhalts
3 Anforderung an Auditoren und freigebende Personen	Umstrukturierung der Unterkapitel 3.2 Anforderung an Auditoren bis 3.6 Aufrechterhaltung der Zulassung als freigebende Person sowie eine Erweiterung des Kapitels um 3.1 Zulassungsverfahren

Kriterium/Anforderung	Änderungen
3.1 Zulassungsverfahren	Umbenennung des Kapitels: zuvor 3.1 Anforderungen an Auditoren; Implementierung des Kapitels 3.1.7 Übersicht zum Zulassungsverfahren eines Auditors; Neuerung: Differenzierung von vorläufigen und endgültigen Zulassungen. Erteilung vorläufiger Zulassungen an Auditoren und freigebende Personen durch zuständige Zertifizierungsstelle. Festlegung der maximal zulässigen Audits für Auditoren in der Erstzulassung je Zulassungsstufe, bevor ein kostenpflichtiges Begleitaudit durch QS erforderlich ist. Redaktionelle Optimierung: Anforderungen zur Auditierung der „Bearbeitung/Verarbeitung“ von Obst, Gemüse und Kartoffeln
3.2 Anforderungen an Auditoren	Umstrukturierung sowie Umbenennung des Kapitels: zuvor 3.2 Aufrechterhaltung der Zulassung als Auditor
3.2.1 Qualifikation	Umstrukturierung sowie Umnummerierung des Kapitels: zuvor 3.2.1 Nachweis von Mindestaudits
3.2.2 Auditorenkurs	Umnummerierung des Kapitels: zuvor 3.1.2 Auditorenkurs; Streichung: auf Grundlagen wie DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO 19011, DIN EN ISO/IEC 17065.
3.2.3 Interne Schulung durch die Zertifizierungsstellen	Umnummerierung des Kapitels: zuvor 3.1.3 Interne Schulung durch die Zertifizierungsstellen
3.2.4 Auditerfahrung	Umnummerierung des Kapitels: zuvor 3.1.4 Auditerfahrung
3.2.5 Schulungen durch QS	Umnummerierung des Kapitels: zuvor 3.1.5 Schulungen durch QS; Neuerung: die Informationsveranstaltung „QS für Einsteiger“ ersetzt die Erstschulung durch QS. Für die Stufe Heimtierfutter ist eine fachspezifische Schulung durch QS für die Neuzulassung nötig.
3.2.6 Spezifische Zulassungsvoraussetzungen	Umnummerierung des Kapitels: zuvor 3.1.6 Spezifische Zulassungsvoraussetzungen; Neuerung: Anforderungen zur Auditierung auf der Zulassungsstufe Schlachtung/Zerlegung (Mindestens ein Jahr Erfahrung in der Schlachtung (Industrie oder Handwerk) und Nachweis einer eintägigen Schulung zum Tierschutzbeauftragten gemäß VO (EG) 1099/2009 oder Sachkundenachweis nach §4 TierschutzschlachtVO); Anforderungen zur Auditierung auf der Stufe Heimtierfutter
3.3 Aufrechterhaltung der Zulassung als Auditor	Umnummerierung des Kapitels: zuvor 3.2 Aufrechterhaltung der Zulassung als Auditor
3.3.1 Nachweis von Mindestaudits	Umnummerierung des Kapitels: zuvor 3.2.1 Nachweis von Mindestaudits

Kriterium/Anforderung	Änderungen
3.3.2 Durchführung von Begleitaudits	Umnummerierung des Kapitels: zuvor 3.2.2 Durchführung von Begleitaudits; Redaktionelle Optimierung
3.3.3 Jährliche fachspezifische Auditoren-schulung durch QS	Umnummerierung des Kapitels: zuvor 3.2.3 Jährliche fachspezifische Auditoren-schulung durch QS
3.3.4 Nachweis einer internen Schulung durch die Zertifizierungsstelle	Umnummerierung des Kapitels: zuvor 3.2.4 Nachweis einer internen Schulung durch die Zertifizierungsstelle
3.4 Aufhebung der Zulassung eines Auditors	Umnummerierung des Kapitels: zuvor 3.3 Aufhebung der Zulassung eines Auditors
3.5 Anforderungen an freigebende Personen	Umnummerierung des Kapitels: zuvor 3.4 Anforderungen an freigebende Personen
3.6 Aufrechterhaltung der Zulassung als freigebende Person	Umnummerierung des Kapitels: zuvor 3.5 Aufrechterhaltung der Zulassung als freigebende Person
3.6.1 Nachweis einer Mindestanzahl an Auditfreigaben	Umnummerierung des Kapitels: zuvor 3.5.1 Nachweis einer Mindestanzahl an Auditfreigaben
3.6.2 Nachweis von Auditbegleitungen	Umnummerierung des Kapitels: zuvor 3.5.2 Nachweis von Auditbegleitungen
3.6.3 Nachweis einer internen Schulung durch die Zertifizierungsstelle	Umnummerierung des Kapitels: zuvor 3.5.3 Nachweis einer internen Schulung durch die Zertifizierungsstelle
4 Schulungs- und Informationsveranstaltungen	Umstrukturierung des Kapitels: Eingliederung der Tabelle 1 in Kapitel 2 Anforderungen an Zertifizierungsstellen sowie 3 Anforderung an Auditoren und freigebende Personen
5 Regeln für die unabhängige Kontrolle	Redaktionelle Umstrukturierung des Kapitels bezüglich der Systemaudits: implementiert in Kapitel 5.1 Systemaudits
5.1 Systemaudits	Inhaltliche Umstrukturierung des Kapitels bezüglich der Systemaudits; Neuerung: Vorgabe zur Nutzung von Datenbank-Schnittstellen
5.2 Durchführung von Audits	Redaktionelle Optimierung bezüglich des Auditberichts in deutscher und englischer Sprache

Kriterium/Anforderung	Änderungen
5.2.1 Auditvorbereitung	Redaktionelle Optimierung bezüglich des Auditplans
5.3.2 Korrekturmaßnahmen	Redaktionelle Optimierung bezüglich des Maßnahmenplans
5.2 Sonderaudits	Redaktionelle Optimierung des Kapitels
6.4 Geschäftsstellenaudits	Neuerung: Ein Geschäftsstellenaudit ist bei der Erstzulassung, Wiedertzulassung und Erweiterung der QS-Zulassung einer Zertifizierungsstelle erforderlich.
6.5 Begleitaudits	Umbenennung des Kapitels: zuvor Begleitung von Audits; inhaltliche Erweiterung und Klarstellung bezüglich kostenpflichtiger Begleitaudits sowie die Ausstellung eines schriftlichen Berichts über die Ergebnisse des durchgeführten Begleitaudits.
7 Zeichenerklärung	Umbenennung des Kapitels: zuvor 7 Definition mit Unterkapiteln: 7.1 Zeichenerklärung und 7.2 Begriffe; Streichung: Unterkapitel 7.2 Begriffe
8.1 Musterzertifikate und –bestätigungen	Redaktionelle Optimierung der Anlage
8.3 Nachweise/Prüfgegenstände für mit Sternchen gekennzeichnete Kriterien	Redaktionelle Optimierung der Anlage: Tabelle 1-4; Neuerung: Tabelle 5: Vorgaben für Anforderungen des Leitfadens Großhandel Obst, Gemüse, Kartoffeln
8.4 Eigenkontrollcheckliste für Zertifizierungsstellen	Neuerung: Anlage 8.4 Eigenkontrollcheckliste für Zertifizierungsstelle

Leitfaden **Zertifizierung**

Gender Disclaimer

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit verwendet QS in einschlägigen Texten das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum. Hiermit sprechen wir ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied an.

QS Qualität und Sicherheit GmbH

Geschäftsführer: Dr. A. Hinrichs

Schwertberger Straße 14, 53177 Bonn

T +49 228 35068 -0

F +49 228 35068 -10

E info@q-s.de

Foto: QS

q-s.de